

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Zöchling Abfallverwertung GmbH,
Erweiterung Kettlasbrunn**

TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT

Verfasser:

Dipl.-Ing. Thomas KNOLL

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-65

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	11
4	Schutzgut Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.....	15
4.1	Ist-Zustand	15
4.1.1	Befund.....	15
4.1.2	Gutachten.....	28
4.2	Auswirkungen Luftschadstoffe.....	35
4.2.1	Betriebsphase	35
4.2.2	Folgenutzungsphase	40
4.2.3	Zusammenfassende Beantwortung der Fragen	40
4.3	Auswirkungen Lärm.....	42
4.3.1	Betriebsphase	42
4.3.2	Folgenutzungsphase	48
4.3.3	Zusammenfassende Beantwortung der Fragen	48
4.4	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	50
4.4.1	Betriebsphase	51
4.4.2	Folgenutzungsphase	60
4.4.3	Zusammenfassende Beantwortung der Fragen	63
5	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	65
5.1	Geschützte Pflanzenarten	65
5.2	Geschützte Tierarten	65
5.2.1	Vögel	65
5.2.2	Amphibien	68
5.2.3	Reptilien	70
6	Maßnahmen PW.....	73
7	Auflagen	81

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine ursprünglich mit dem Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 20.01.2006 mit der Zahl RU4-K-120-2005 abfallrechtlich genehmigte Massenabfall- und Reststoffdeponie. Mit selbigem Bescheid wurden auch eine Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage genehmigt. Seither erfolgten diverse Anpassungen und Veränderungen an der Anlage. Zuletzt wurde eine Überhöhung der Deponie und Veränderung der Anlagen am Standort in einem UVP-Verfahren behandelt. Das Verfahren wurde mit Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14.03.2023 der NÖ Landesregierung abgeschlossen, der Antrag wurde positiv beschieden.

In der derzeit gültigen Planung besteht die Deponie aus den zwei selbständigen Deponiekörpern A und B. Die beiden Deponiekörper bilden ein an der Sohle etwa 20 m breites Tal (in weiterer Folge als Mittelstreifen bezeichnet) in welchem ein Weg und die Sickerwasserleitungen der beiden Deponiekörper verlaufen. Zur effizienten Ausnutzung der Flächen und zur Schaffung eines zusammenhängenden Deponiekörpers soll dieser Mittelstreifen verfüllt und die gesamte Deponie geringfügig aufgehöhht werden. Zu diesem Zweck ist die Verlegung der im Mittelstreifen verlaufenden Leitungen in einen, nach vollständiger Verfüllung unter dem Deponiekörper verlaufenden Kollektorgang vorgesehen.

Gegenständliches Projekt beschreibt die Talverfüllung zwischen den beiden Deponiekörpern, die Aufhöhung der gesamten Deponie und die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang). Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden mit diesem Projekt nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand.

Gegenständliche Deponie befindet sich im Süden des Gemeindegebiets von Kettlasbrunn, nahe der Grenze zur Gemeinde Schrick in einem seichten Tal. Umgeben ist der Standort von landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft in Form eines Meierhofes findet sich in nördlicher Richtung in etwa 1,2 km Entfernung. Das ebenso nördlich gelegene Wohngebiet von Kettlasbrunn liegt etwa 2,5 km entfernt. Zum östlich gelegenen Gaiselberg weist die Deponie einen Abstand von rund 4,3 km auf. Die Entfernung zur südöstlich liegenden Gemeinde Blumenthal beträgt etwa 4 km. Die südlich liegende Gemeinde Obersulz liegt etwa 3,1 km entfernt. Südwestlich befindet sich in einem Abstand von rund 2,7 km das Wohngebiet der Gemeinde Schrick.

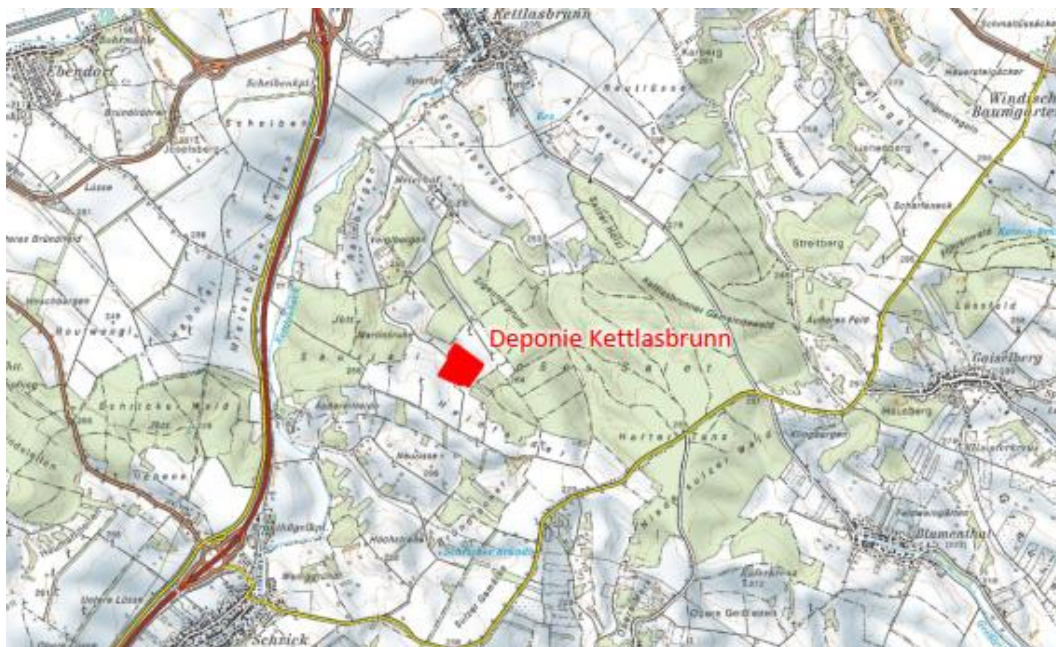
Das betroffene Grundstück 1027/1, KG Kettlasbrunn, steht im Eigentum der Konsenswerbering, eine Zustimmungserklärung liegt daher nicht gesondert bei.

Gegenüberstellung Bewilligungsbestand – gegenständliche Erweiterung:

	Bewilligungsbestand	Gegenständliche Erweiterung
Deponiefläche	99.300 m ²	114.000 m² (+14.700 m²)*
Deponievolumen	1.945.942 m ³	3.005.942 m³ (+1.060.000 m³)
Maximale Höhe (OK-Rekultivierung)	275,09 m ü.A.	282,00 m ü.A. (+6,91 m)
Kapazität Stabilisierungsanlage	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr
Kapazität Zwischenlager	20.000 t	20.000 t
Kapazität Entmetallisierung	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr
Gesamtkapazität Stabilisierungsanlage und Entmetallisierungsanlage	350.000 t pro Jahr	350.000 t pro Jahr
Durchschnittliche LKW Anfahrten pro Tag	42	42
Betriebszeiten	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00

*der Flächenzuwachs kommt durch die Nutzung der zwischen den Deponieteilen A und B verlaufenden Deponiestraße zustande. Es werden keine zusätzlichen, bis her noch nicht genutzten Flächen, in Anspruch genommen.

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, den bewilligten Betriebszeiten, zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Gegenständliche Erweiterung stellt lediglich die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar.



1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatesgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

Artenschutz nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500 idgF:

§ 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 normiert für die Arten, die gemäß § 18 Abs. 2 und 3 NÖ NSchG 2000 durch die NÖ Artenschutzverordnung besonders geschützt sind, folgende Verbote:

- 1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;*
- 2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*
- 3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*
- 4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

Artenschutz nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl. 6500 idgF:

Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind **Haarwild** und **Federwild** umfasst.

Für das **nicht jagdbare Haarwild** gelten gemäß § 3 Abs. 4 NÖ JG folgende Verbote:

- „1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung;*
- 2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterung- und Wanderungszeit;*
- 3. Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;*
- 4. Verbot des Transports;*
- 5. Verbot des Handels oder Tausches;*
- 6. Verbot des Anbots zum Verkauf oder Tausch.“*

Für das **Federwild** gelten gemäß § 3 Abs. 5 NÖ JG folgende Verbote

- „1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3¹;*
- 2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit;*
- 3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;*
- 4. Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;*
- 5. Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;*
- 6. Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;*
- 7. Verbot des Anbots zum Verkauf.“*

Weiters dürfen gemäß § 77 Abs. 2 NÖ JG Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln und anderen Federwildarten nicht beschädigt, verändert oder beunruhigt werden.

¹ Anmerkung: bedeutet mit Ausnahme der jagdbaren Federwildarten

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

1. Luftreinhalte-technik
2. Lärmschutz
3. Grundwasserhydrologie

Des Weiteren sind Begehungen ausgewählter Punkte vom 13.03.2025 und 08.06.2026 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

- AVIFAUNISTISCHE KOMMISSION ÖSTERREICH (2024): Artenliste der Vögel Österreichs. Version Jänner 2024. Bearbeitet von Berg H.-M., Ranner A., Suanjak M., Albegger E., Brader M., Dvorak M., Khil L., Probst R., Teufelbauer N., Ulmer J., Weigl, S. & S. Zinko. Herausgegeben von BirdLife Österreich, Wien, 35 pp. Abruf-bar unter: <https://www.birdlife-afk.at/artenliste-species-list/>
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2017): European birds of conservation concern: populations, trends and national responsibilities Cambridge, UK: BirdLife International.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UE_L_Bergbau_2011.pdf
- BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UE-Leitfaden_2019.pdf
- CABELA A., GRILLITSCH H., TIEDEMANN F. (2001): Atlas zur Verbreitung und Ökologie der Amphibien und Reptilien in Österreich. – Publikationen des Umwelt-bundesamtes, Wien – DP-066: 1 - 880.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2020): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- DOMINONI DM, QUETTING M, PARTECKE J (2013) Long-Term Effects of Chronic Light Pollution on Seasonal Functions of European Blackbirds (*Turdus merula*). PLoS ONE 8(12): e85069. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0085069>
- DVORAK M., LANDMANN A., TEUFELBAUER N., WICHMANN G., BERG H.-M. & R. PROBST (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs:

Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). Egretta 55: 6-42. www.birdlife.at/page/egretta

- DVORAK M. (2019): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG. Berichtszeitraum 2013bis 2018. — BirdLife Österreich im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer. 248 S
- EGGER, G., ELLMAUER, T., KARRER, M., THEISS, S. & AIGNER S. (2004): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs – Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen, Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume, Gehölze des Offenlandes und Gebüsche, Umweltbundesamt, MONOGRAPHIEN, Band 167.
- ESSL, F., ESSL, F. et al. (2015): Referenzliste der Biotoptypen Österreichs. Dezember 2015. CC-BY-3.0 Umweltbundesamt, Abt. biologische Vielfalt und Natur-schutz.
- ESSL, F., EGGER, G., ELLMAUER, T. & AIGNER S. (2002): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs – Wälder, Forste, Vorwälder, Umweltbundesamt, MONOGRAPHIEN; Band 156.
- ESSL, F., G. EGGER, M. POPPE, I. RIPPELKATZMAIER, M. STAUDINGER, S. MUHAR, M. UNTERLERCHER & K. MICHOR (2008): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Binnengewässer, Gewässer- und Ufervegetation. Technische Biotoptypen und Siedlungsbioptypen. UBA-Monographien, Rep-0134. Umweltbundesamt GmbH, Wien.
- FISCHER, M., OSWALD, K., ADLER, W. (2008): Exkursionsflora für Österreich, Lichtenstein, Südtirol – 3. Auflage, Biologiezentrum des Oberösterreichischen Landesmuseums.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Studie im Auftrag von Bundesministerium für Digitales und Verkehr; https://www.deutsche-fledermauswarte.org/wp-content/uploads/2023/07/AH_Fledermaeuse_und_Strassenverkehr_2023.pdf
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.
- GOLLMANN G. (2007): Rote Liste der in Österreich gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/2. Wien, Böhlau: 37–60.
- HARMS, C. (2020): Zur Rufaktivität des Uhus *Bubo bubo* unter mitteleuropäischen Bedingungen – Lehren aus 1101 Verhörungen 2014 –2018 im Raum Freiburg, Baden-Württemberg. Ornithologischer Beobachter 117, 2020
- HÖTTINGER, H. & PENNERSTORFER J. (2005): Rote Liste der Tagsschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea). In: Zulka, K.P. (Red.): Rote Listen der gefährdeten Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. BMLFUW (Hsrg.), Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/1, Böhlau Verlag Wien Köln Weimar, Wien.
- LAND OBERÖSTERREICH (2018): Österreichischer Leitfaden AUSSENBELEUCHTUNG. Licht, das mehr nützt als stört. Expertengruppe im Auftrag der Landesumweltreferenten Österreich.

- LUGON, A., EICHER, C. & BONTADINA, F. (2017): Fledermausschutz bei der Planung, Gestaltung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen - Arbeitsgrundlage. Im Auftrag von BAFU und ASTRA. 78 S.
- MUCINA, L., GRABHERR, G. & ELLMAUER, T. (1993): Die Pflanzengesellschaften Österreichs – Teil I Anthropogene Vegetation, Gustav Fischer Verlag.
- REISCHÜTZ, A., REISCHÜTZ, P. L. (2007): Rote Liste der Weichtiere (Mollusca) Österreichs. In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 2: Kriechtiere, Lurche, Fische, Nachtfalter, Weichtiere. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/2. Wien, Böhlau: 363–433.
- SCHRATT-EHRENDORFER, L., DIVERSE AUTOREN (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage – Stapfia – 0114: 1 – 357
- SPITZENBERGER F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 14/1 (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner). Böhlau, Wien: 45–62.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- TEUFELBAUER, N., SEAMAN, B., HOHENEGGER, J.A., NEMETH, E., KARNER-RANNER, E., PROBST, R., BERGER, A., LUGERBAUER, L., BERG, H.-M. & LAßNIG-WLAD, C. (Hrsg) (2024): Österreichischer Brutvogelatlas 2013 – 2018 (2. Auflage). Wien (Verlag des Naturhistorischen Museums Wien)
- UMWELTBUNDESAMT (2020): Ellmauer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Paternoster, D.: Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 2: Artikel 17-Bericht. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer. Umweltbundesamt, Reports Bd. REP-0734. Wien.

Normen und Richtlinien:

- ÖNORM B 1121: Ausgabedatum: 2021 04 15. Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- ÖNORM O 1052: Ausgabedatum: 2022 10 15. Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), April 2017. RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Oktober 2015. RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Februar 2015. RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Januar 2007. RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Februar 2019. RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), September 2007. RVS 04.03.12 Wildschutz. Wien: FSV.

- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), September 2024. RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), September 2015. RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Oktober 2024. RVS 04.03.16 Fledermausschutz an Verkehrswegen. Wien: FSV.
- Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) idgF
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) idgF

Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF
- NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2 idgF
- NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl. 6500 idgF
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 idgF
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001 idgF

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

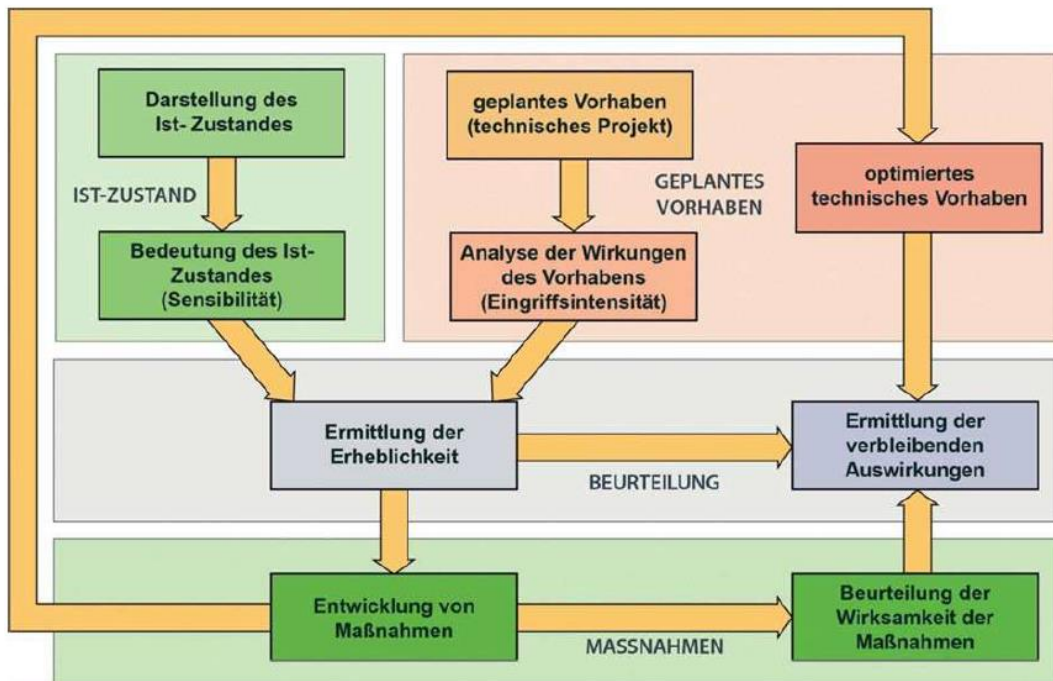


Abbildung 1: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Schutzgut Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

4.1 Ist-Zustand

4.1.1 Befund

Zunächst wird für jede Artengruppe die Erhebungsmethodik aus dem Fachbeitrag der Projektwerberin (PW) zusammengefasst. Anschließend wird der Ist-Zustand auf Basis der Einreichunterlagen (UVE-Fachbericht Biologische Vielfalt, 2025, Einlage 205) und der eigenen Lokalaugenscheine (13.03.2025 und 08.06.2026) beschrieben.

4.1.1.1 Pflanzen und deren Lebensräume

Methodik PW

Die Erhebungen naturschutzfachlich relevanter pflanzlicher Lebensräume, Biotopstrukturen und wertgebender Pflanzenarten erfolgte gemäß dem Einreichoperat im Jahr 2019 und ergänzend am 04.07.2023. Die zentrale Zielsetzung der Erhebung war die Erfassung der Biotoptypen und der vorgefundenen Pflanzenarten. Untersucht wurde der Bereich, der vom ggst. Vorhaben betroffen ist und die unmittelbar benachbarten Lebensräume.

Die verwendete Literatur ist dem UVE-Fachbericht Biologische Vielfalt (Einlage 205) zu entnehmen.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte anhand der vorgefundenen Biotoptypen und der Artengemeinschaft.

Die verbleibenden Auswirkungen werden laut Einreichoperat (Fachbericht Biologische Vielfalt 2025, Einlage 205) wie folgt beurteilt: *„Da Maßnahmen wie Oberflächenabdeckung und Rekultivierung bereits Projektbestandteil sind und daher aus dem Fachbereich Biologische Vielfalt keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, werden die verbleibenden Auswirkungen für die jeweilige Phase direkt gemäß den folgenden beiden Bewertungsrahmen beurteilt.“*

Schutzgut: Pflanzen und deren Lebensräume	
Beurteilungsabstufung der verbleibenden Auswirkungen	
Verbesserung	Das Vorhaben hat deutlich positive Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume. Die Vielfalt an Pflanzenarten und Vegetationstypen wird gesteigert oder die Populationsgrößen von Pflanzenarten bzw. das Flächenausmaß von Vegetationstypen wird erhöht.
keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkungen	Das Vorhaben führt zu keinen negativen Veränderungen auf Pflanzenlebensräume oder die Auswirkungen sind vernachlässigbar gering
geringe verbleibende Auswirkungen	Die zeitlich beschränkte bzw. geringfügige Beanspruchung oder Beeinträchtigung führt zu lediglich vorübergehenden negativen Veränderungen von Pflanzenlebensräumen, oder die Beeinträchtigung und die Flächenbeanspruchung betreffen lediglich naturschutzfachlich gering bedeutende Pflanzenlebensräume und keine gefährdeten Pflanzenarten.
mittlere verbleibende Auswirkungen	Die Beeinträchtigung oder die Flächenbeanspruchung führen zu deutlichen negativen Veränderungen von naturschutzfachlich bedeutenden Pflanzenlebensräumen und / oder Populationsgrößen gefährdeter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet. Ein Erlöschen von hoch oder sehr hoch bedeutenden Pflanzenlebensräume und stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist nicht gegeben.
hohe verbleibende Auswirkungen	Die Beeinträchtigung oder die Flächenbeanspruchung führen zu starken negativen Veränderungen von naturschutzfachlich hoch bedeutenden Pflanzenlebensräumen und / oder Populationsgrößen stark gefährdeter Pflanzenarten. Ein Erlöschen von sehr hoch bedeutenden Pflanzenlebensräume und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist nicht gegeben.
sehr hohe verbleibende Auswirkungen	Die Beeinträchtigung oder die Flächenbeanspruchung führen zu gravierenden negativen Veränderungen von naturschutzfachlich sehr hoch bedeutenden Pflanzenlebensräumen und / oder Populationsgrößen vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten bis hin zum Erlöschen im Untersuchungsgebiet.

Abbildung 2: Verbleibende Auswirkungen (Quelle: Einreichoperat 2025, Einlage 205)

Ist-Zustand Biotoptypen

Vom Eingriff betroffen ist die bestehende Deponiefläche. Die Fläche innerhalb des Vorhabensareals stellt daher eine in Betrieb befindliche Deponiefläche dar, die größtenteils vegetationsfrei ist. Die Böschungsbereiche und Flächen mit geringer Störungsintensität sind von Ruderalfluren bewachsen, welche im Plan des Einreichoperates (siehe Abbildung 3) nicht dargestellt sind. Diese Ruderalfluren beherbergen Pionierbaumarten wie Pappeln (*Populus alba*, *Populus x canadensis*), Brachezeiger wie Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Schilf (*Phragmites australis*; ebenfalls Vernässungszeiger) und Trocken-Zeiger wie das Siebenbürgische Perlgras (*Melica transsilvanica*) und die Dichtblütige Kresse (*Lepidium densiflorum*, Neophyt). Zudem sind Arten vertreten, die oftmals ruderal zu finden sind, wie das Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und das Einjährige Berufskraut (*Erigeron annuus*, Neophyt).

Um das Vorhabensareal liegen Offenflächen wie intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Raine, Ruderalfluren und ein Wildacker sowie Gehölzbestände, wie Robinienwälder, Eichenmischwälder, Roteichen-, Föhren-, Eschen- und Ahornforste. Zudem finden sich Wiesenwege, Spurwege, Schotterstraßen, Asphaltflächen und Windenergieanlagen um das Vorhabensareal.

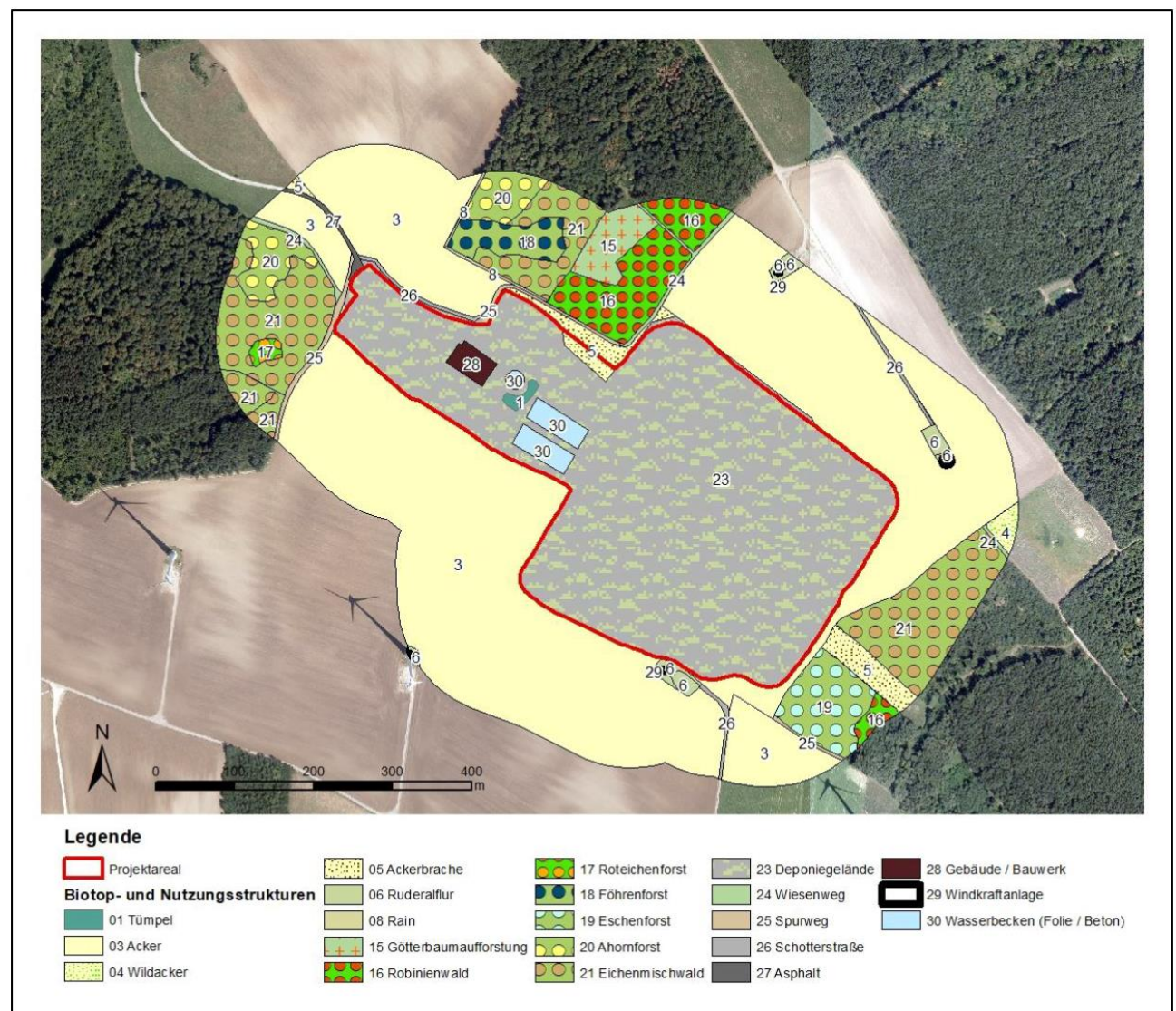


Abbildung 3: Biotop- und Nutzungsstrukturen im Untersuchungsraum (Vorhabensareal + 150 m Puffer; UVE-Fachbericht Biologische Vielfalt 2025, Einlage 205); *Anmerkung: Ruderalfluren in Biotop Nr. 23 nicht dargestellt*



Abbildung 4: Entwässerungsbecken mit Zaun und Ausstiegshilfen (Quelle: eigene Aufnahme, 13.03.2025)



Abbildung 5: Entwässerungsbecken mit Zaun und Ausstiegshilfen (Quelle: eigene Aufnahme, 08.06.2026)



Abbildung 6: Böschung mit Ruderalvegetation und Feldhase (Quelle: eigene Aufnahme, 13.03.2025)



Abbildung 7: Böschung mit Ruderalvegetation (Quelle: eigene Aufnahme, 08.06.2026)



Abbildung 8: Böschung mit Ruderalvegetation (Quelle: eigene Aufnahme, 08.06.2026)



Abbildung 9: Offene Deponiefläche (Quelle: eigene Aufnahme, 13.03.2025)



Abbildung 10: Offene Deponiefläche (Quelle: eigene Aufnahme, 08.06.2026)



Abbildung 11: In Bau befindliche Halle (Quelle: eigene Aufnahme, 08.06.2026)

Ist-Zustand Pflanzenarten

Es wurde keine Artenliste der Deponiefläche angefertigt. Bei der eigenen Begehung wurden daher alle vorgefundenen Arten notiert:

Tabelle 7: Aufgenommene Pflanzenarten im Vorhabensareal; Gefährdung gemäß Rote Liste Österreich (RL Ö) und Rote Liste Pannonikum (RL Pann.), Kategorien: LC = ungefährdet, NT = potenziell gefährdet, n = Neophyt, Listung in der NÖ Artenschutzverordnung idgF

Wiss. Artname	Trivialname	RL Ö	RL Pann.	Schutz in NÖ
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette	LC	LC	-
<i>Artemisia verlotiorum</i>	Kamtschatka-Beifuß	n	n	-
<i>Bromus hordeaceus</i>	Flaum-Trespe	LC	LC	-
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Schilf-Reitgras	LC	LC	-
<i>Carduus acanthoides</i>	Weg-Ringdistel	LC	LC	-
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	LC	LC	-
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe	LC	LC	-
<i>Crepis setosa</i>	Borsten-Pippau	LC	LC	-
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	LC	LC	-
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	LC	LC	-
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	LC	LC	-
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufskraut	n	n	-
<i>Equisetum arvense</i>	Acker-Schachtelhalm	LC	LC	-
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	LC	LC	-
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich	LC	LC	-
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	LC	LC	-
<i>Melica transsilvanica</i>	Siebenbürger Perlgras	NT	NT	-
<i>Melilotus officinalis</i>	Echter Steinklee	LC	LC	-
<i>Onopordum acanthium</i>	Eselsdistel	LC	LC	-
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn	LC	LC	-
<i>Phragmites australis</i>	Schilf	LC	LC	-
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	LC	LC	-
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel	LC	LC	-
<i>Populus x canadensis</i>	Hybrid-Pappel	n	n	-
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Gemeine Robinie	n	n	-
<i>Rumex sp.</i>	Ampfer	-	-	-
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	LC	LC	-
<i>Sambucus ebulus</i>	Zwerg-Holunder	LC	LC	-
<i>Silene sp.</i>	Leimkraut	-	-	-
<i>Verbascum sp.</i>	Königskerze	-	-	-

Ist-Zustand geschützte und gefährdete Pflanzen

Es wurden von der PW keine gemäß § 2 der NÖ Artenschutzverordnung gelisteten Pflanzenarten dokumentiert. Bei der Begehung am 08.06.2026 konnten ebenfalls keine nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten festgestellt werden.

Beim Lokalaugenschein am 08.06.2026 wurde eine potenziell gefährdete Pflanzenart (NT) aufgenommen, das Siebenbürger Perlgras (*Melica transsilvanica*). Die Art wächst auf trockenen, basenreichen Standorten und kommt auch in ruderalen Halbtrockenrasen vor.

4.1.1.2 Tiere und deren Lebensräume

Methodik PW

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem laufenden Deponiebetrieb und den unmittelbar angrenzenden Flächen. Die Deponie selbst stellt lt. PW keinen dauerhaften Tier-Lebensraum dar.



Abbildung 12: Untersuchungsraum (Fachbericht Biologische Vielfalt 2025, Einlage 205)

Für die verschiedenen Tiergruppen wurden folgende Erhebungsmethoden und -zeiträume verwendet:

- **Allgemein:** Für die Beschreibungen und Analysen des Ist-Zustandes wurden die Erhebungen aus dem Jahr 2019 verwendet. Es wurde eine weitere Begehung am 04.07.2023 durchgeführt, um die Bestandsentwicklung festzuhalten. Zudem wurde bei der Begehung am 04.07.2023 besonderes Augenmerk auf das Vorkommen bzw. das Lebensraumpotenzial von geschützten Tierarten der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung gelegt.

Die Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung orientierte sich nach der RVS „Umweltuntersuchung“, „Artenschutz an Verkehrswegen“ bzw. RVS „Vogelschutz“. Zudem wurden die aktuellen Roten Listen Österreichs der jeweiligen Tiergruppen verwendet.

Die verbleibenden Auswirkungen werden laut Einreichoperat (Fachbericht Biologische Vielfalt 2025, Einlage 205) wie folgt beurteilt: „Da Maßnahmen wie Oberflächenabdeckung und Rekultivierung bereits Projektbestandteil sind und daher aus dem Fachbereich Biologische Vielfalt keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, werden die verbleibenden Auswirkungen für die jeweilige Phase direkt gemäß den folgenden beiden Bewertungsrahmen beurteilt.“

Schutzgut: Tiere und deren Lebensräume	
Beurteilungsabstufung der verbleibenden Auswirkungen	
Verbesserung	Das Vorhaben hat gegenüber der Null-Variante deutlich positive Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume. Die Vielfalt an Tierarten wird gesteigert oder die Populationsgrößen von Tierarten oder das Flächenausmaß von potenziellen Lebensräumen wird erhöht
keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkungen	Das Vorhaben führt zu keinen negativen Veränderungen von Tierlebensräumen oder die Auswirkungen sind vernachlässigbar gering
geringe verbleibende Auswirkungen	Die Beanspruchung oder Beeinträchtigung führt zu lediglich kurzfristigen geringfügigen negativen Veränderungen von Tieren und deren Lebensräumen, oder die Beeinträchtigung und die Beanspruchung betreffen lediglich naturschutzfachlich gering bedeutende Tierlebensräume und keine gefährdeten Tierarten.
mittlere verbleibende Auswirkungen	Die Beanspruchung oder Beeinträchtigung führt zeitweilig zu negativen Veränderungen von Tieren und deren Lebensräumen, oder die Beeinträchtigung und die Beanspruchung betreffen naturschutzfachlich mäßig bedeutender Tierlebensräume und gefährdeter Tierarten.
hohe verbleibende Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitative nachteilige Veränderung dar ohne Tierarten und deren Lebensräumen in ihren Beständen zu gefährden. Ein Erlöschen von hoch oder sehr hoch bedeutenden Tierlebensräumen und stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tierarten im lokalen Umfeld des Vorhabens ist nicht gegeben
sehr hohe verbleibende Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens führen zu gravierenden negativen Veränderungen von naturschutzfachlich sehr hoch bedeutenden Tierlebensräumen sowie von Populationen vom Aussterben bedrohter Tierarten bis hin zum Erlöschen im Untersuchungsgebiet

Abbildung 13: Verbleibende Auswirkungen (Quelle: Einreichoperat 2025, Einlage 205)

Die Beurteilungsmethodik ist für das Vorhaben plausibel und entspricht dem Stand der Technik. Die Erhebungen wurden um eigene Begehungen ergänzt, um das Lebensraumpotenzial der Deponiefläche und umliegender Flächen beurteilen zu können.

Die verwendete Literatur ist dem Einreichoperat (Fachbericht Biologische Vielfalt, Einlage 205) zu entnehmen.

Ist-Zustand Vögel

Im Untersuchungsraum wurden von der PW keine Vogelarten aufgenommen. Es wurde das Lebensraumpotenzial für diverse Vogelarten bewertet. Auf der Deponiefläche wird eine Brutmöglichkeit für Bienenfresser und Uferschwalbe diskutiert, bei den Erhebungen 2023 wurden jedoch keine Brutvögel festgestellt. In den angrenzenden Ackerflächen wird potenzieller Lebensraum für Offenlandarten (z.B: Feldlerche, Bluthänfling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen) angegeben. Des Weiteren besteht in den bestockten Bereichen und den Saumgesellschaften außerhalb der Deponie Potenzial (Nist- und Nahrungsplatz) für Neuntöter, Turteltaube, Goldammer, Sperbergrasmücke, Girlitz, Schwarzkehlchen und Rebhuhn. Die Waldflächen bieten Potenzial für Arten wie Mittelspecht, Wendehals, Halsbandschnäpper und Baumpieper.

Beim eigenen Lokalaugenschein konnten die nachfolgenden Vogelarten festgestellt werden. Beim lokalen Status handelt es sich um eine Einschätzung aufgrund vom festgestellten Verhalten, genutzten Lebensräumen und Nistplatzwahl. Der lokale Status kann jedoch nach einer einmaligen Begehung nicht mit Gewissheit festgelegt werden.

Tabelle 8: Festgestellte Vogelarten mit ihrem möglichen lokalen Status, der Gefährdung nach Roter Liste Österreichs (RLÖ; LC = ungefährdet, NT = potenziell gefährdet, VU = gefährdet) und dem Schutzstatus nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ AVO) oder NÖ Jagdgesetz (JG)

Name	Wissenschaftl. Name	Möglicher lokaler Status	RLÖ	NÖ AVO oder JG
Vögel auf Deponiefläche festgestellt				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel, singend auf Ruderalflur Deponie	LC	AVO
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Nahrungsgast	LC	AVO
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nahrungsgast	NT	AVO
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Brutvogel Deponie	NT	AVO
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nahrungsgast	LC	AVO
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel Deponiegebäude	LC	AVO
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	LC	JG
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Möglicher Brutvogel	LC	AVO
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Nahrungsgast	LC	AVO
Vögel in der Umgebung wahrgenommen				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel Umgebung	NT	AVO
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvogel Umgebung	LC	AVO
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Nahrungssuche Umgebung	NT	JG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungssuche Umgebung	LC	JG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungssuche Umgebung	VU	JG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Möglicher Brutvogel Umgebung	LC	JG

Zumindest zwei singende Dorngrasmücken wurden auf den Ruderalfluren innerhalb der Deponiefläche wahrgenommen.

Im südöstlichen Bereich der Deponiefläche befand sich eine sandige Steilwand, welche von Uferschwalben zur Brut genutzt wird.

Der Hausrotschwanz wurde singend bei den Gebäuden wahrgenommen.

Ein Steinschmätzer wurde bei der Nahrungssuche auf der Deponiefläche beobachtet. Aufgrund der Habitatpräferenzen ist eine Nutzung als Bruthabitat nicht gänzlich ausgeschlossen.

Ist-Zustand Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Auf der Deponiefläche befinden sich keine geeigneten Lebensräume für wertbestimmende Säugetiere wie Ziesel (*Spermophilus citellus*) oder Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Für den Feldhamster und das Ziesel finden sich auch keine bekannten Vorkommen im näheren Umkreis.

Bei der eigenen Begehung wurden Feldhasen (*Lepus europaeus*, RLÖ: NT) innerhalb der Deponiefläche gesichtet.

Ist-Zustand Fledermäuse

Es wurden keine Fledermausarten auf der Deponie aufgenommen, da keine potenziellen Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten auf der Deponiefläche vorhanden sind. Die Fläche wird womöglich in Teilbereichen als Nahrungsfläche verwendet.

Die angrenzenden Wälder bieten Lebensraumpotenzial für Arten, die Baumhöhlen und Spalten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Darunter fallen z.B. die Bechsteinfledermaus, die Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Abendsegler, die Mückenfledermaus und die Nordfledermaus.

Ist-Zustand Amphibien

Es wurden von der PW keine Amphibien oder potenzielle Laichgewässer auf der Deponiefläche festgestellt. Im Bereich der Erweiterungsflächen wurden demnach keine Schutzgüter aufgenommen.

Gem. der Potenzialeinschätzung der PW scheinen etwaige temporäre Wasserstellen auf der Deponiefläche als Lebensraum und Laichgewässer für z.B. Wechselkröten aufgrund der häufigen Störungen ungeeignet. Westlich der Deponiefläche liegen drei Wasserbecken, wovon eines ein mit Lehm abgedichtetes Biotop ist. In diesem Biotop besteht Habitatpotenzial für Springfrosch, Erdkröte und Wasserfrösche. Anspruchsvollere Arten wie der Laubfrosch und die Knoblauchkröte sind je nach Umfeld und vorhandenen Quellpopulationen ebenfalls möglich. Die zwei Sickerwasserbecken sind mit einer Folie gänzlich abgedichtet und dementsprechend strukturarm ausgestaltet. Sie bieten daher nur eine geringe Eignung als Lebensraum für Amphibien. Temporäre Gewässer im beruhigten und westlich angrenzenden Betriebsgelände sind möglich; diese können einen Lebensraum für die Wechselkröte darstellen. Außerhalb des Betriebsgeländes sind in der nahen Umgebung keine Laichgewässer für Amphibien bekannt.

Bei den eigenen Begehungen war das mit Lehm abgedichtete Biotop nicht wasserführend. Die zwei mit Folie ausgelegten Wasserbecken sind abgezaunt und enthalten Sickerwasser aus der Deponie. Mit dem Fernglas konnten im Juni 2026 jedoch Kaulquappen im Becken festgestellt werden. Da die Wechselkröte auch schlechte Wasserqualitäten toleriert, könnte es sich um deren Larven handeln. Eine nähere Bestimmung war aufgrund der Abzäunung nicht möglich. Jedenfalls konnte damit ein Fortpflanzungsgewässer von Amphibien auf dem bestehenden Deponieareal nachgewiesen werden.

Ist-Zustand Reptilien

Auf der Deponiefläche wurden von der PW keine Reptilien festgestellt. Im Bereich der Erweiterungsflächen wurden demnach keine Schutzgüter aufgenommen.

Für Reptilien könnten die Ruderalvegetation und Einzelgebüsche im Randbereich der Deponie und außerhalb des Vorhabensareals als Habitat geeignet sein, allerdings wird aufgrund der hohen Störungsintensität von einem geringen Besiedlungsreiz ausgegangen. Das naturnah gestaltete Biotop innerhalb des Betriebsgeländes stellt einen passenden Lebensraum für wasserliebende Reptilien wie die Ringelnatter dar. In den angrenzenden Brache- und Ruderalflächen außerhalb des Vorhabensareals sind Arten wie Zauneidechse, Blindschleiche und Schlingnatter zu erwarten. Außerdem sind die Gehölzstrukturen im Umfeld als geeignet für Reptilien zu betrachten.

Bei den eigenen Begehungen konnten ebenfalls keine Reptilien festgestellt werden. Die Potenzial-einschätzung wird übernommen.

Ist-Zustand Insekten

Im Einreichoperat wurde ausschließlich das Lebensraumpotenzial bewertet. Aufgrund der häufigen Störungen und Vegetationsarmut wird auf der laufenden Deponie ausschließlich Potenzial für die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Italienische Schönschrecke angegeben.

Im Puffer im Bereich der eichendominierten Wälder wird ein Lebensraumpotenzial für den Großen Eichenbock und den Hirschkäfer beschrieben. Zudem wird je nach Futterpflanzen ein Potenzial für die Falter-Arten Nierenfleck, Heckenwollafer, Kreuzdorn-Zipfelalter und Ulmen-Zipfelalter angegeben. Arten der Brachen und Trockenrasen werden nicht erwartet.

Beim Lokalausgang im Juni 2026 wurden zudem der Kleiner Kohlweißling und verschiedene Bläulinge aufgenommen. Es konnten keine wertbestimmenden Insektenarten festgestellt werden.

4.1.2 Gutachten

4.1.2.1 Pflanzen und deren Lebensräume

Methodik

Zunächst werden die erhobenen Biotoptypen (Ist-Zustand) zusammengefasst und danach die Sensibilität der Schutzgüter eingestuft. Die Einstufung der Sensibilität sowie auch die darauffolgende Beurteilung der Auswirkungen basieren auf der RVS für Artenschutz (04.03.15).

Die zur Beurteilung herangezogenen Daten sind die Beschreibungen der Biotoptypen mit einzelnen Arten der PW (Einreichoperat; Fachbericht Biologische Vielfalt, Einlage 205) und die Vor-Ort Begehungen, um diese Beschreibungen zu verifizieren.

Die Abgrenzung der Biotoptypen wird größtenteils übernommen, da sie plausibel erscheint. Die trockenen Ruderalfluren in Biotop 23 wurden von der PW nicht beschrieben oder dargestellt. Sie verändern sich mit fortschreitender Befüllung und können daher planlich nicht ergänzt, sondern ausschließlich verbal beschrieben werden.

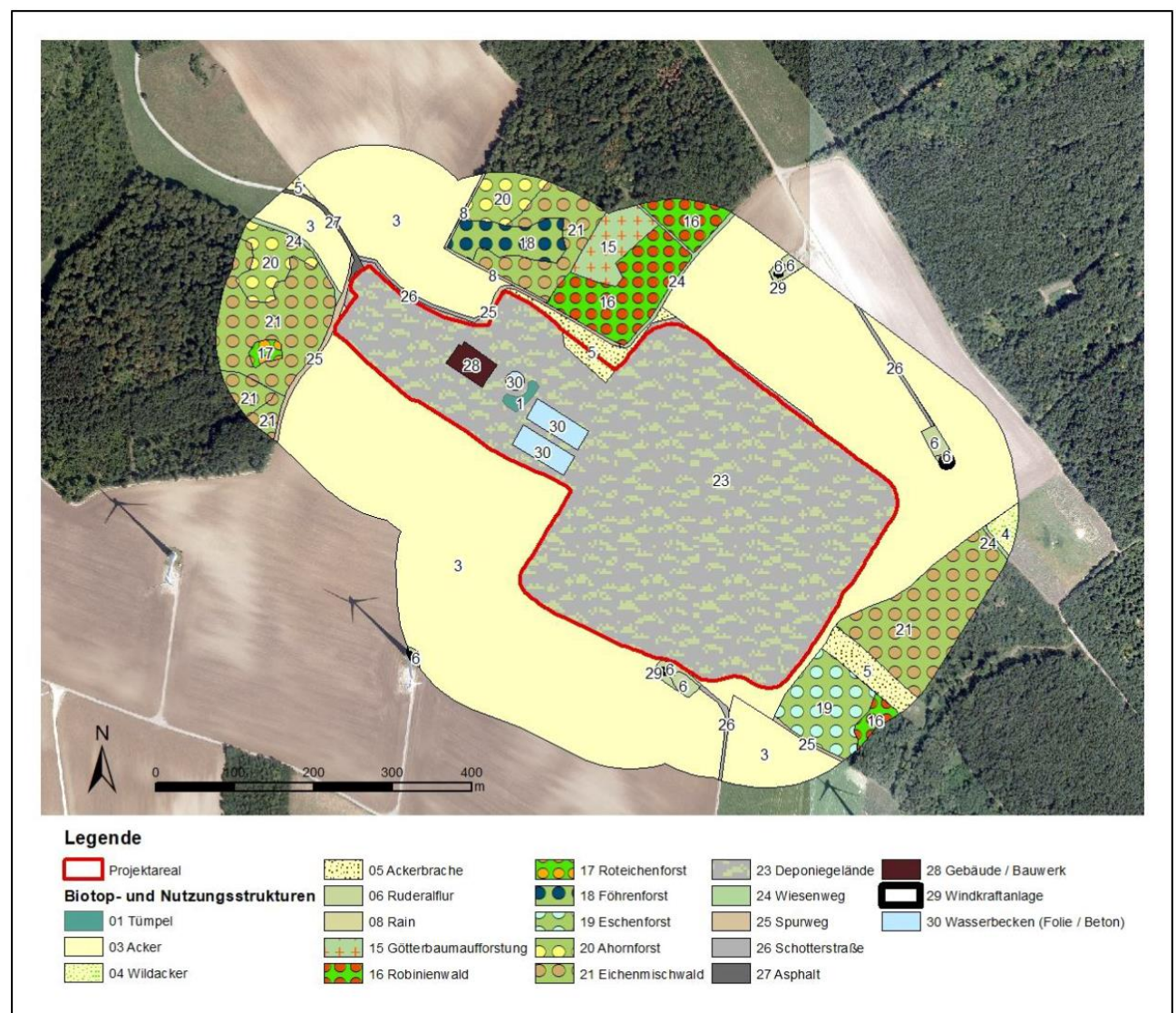


Abbildung 14: Biotop- und Nutzungsstrukturen im Untersuchungsraum (Vorhabensareal + 150 m Puffer; UVE-Fachbericht Biologische Vielfalt 2025, Einlage 205); *Anmerkung: Ruderalfluren in Biotop Nr. 23 nicht dargestellt*

Biotoptypen

Die Einstufung der Sensibilität erfolgt anhand der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015). Die Zuordnung der jeweiligen Flächen zu einem Biotoptyp erfolgt – wenn aufgrund der Datenlage möglich – nach der Roten Liste der Biotoptypen Österreichs (Essl et al., 2015 [Referenzliste]).

Tabelle 9: Liste der vorgefundenen Biotoptypen, deren Gefährdung (RL Ö = Rote Liste Österreich [Kategorien + - nicht beurteilt, 3 – gefährdet]), Sensibilität (Bewertung gemäß RVS für Artenschutz [04.03.15]) und Betroffenheit (Kategorien ja, nein)

Biotoptyp	RL Ö Biotoptypen	Sensibilität	Betroffenheit
01 – Tümpel	-	mäßig	nein
03 – Intensiv bewirtschafteter Acker (BT 5.1.1.1)	+	gering	nein
04 – Wildacker (BT 5.1.3.1)	+	gering	nein
05 – Ackerbrache (nicht mehr vorhanden)			
06 – Trockene Ruderalflur (5.4.2)	3	mäßig	nein
08 – Rain (BT 5.2.1.3)	+	gering	nein
15 – Götterbaumaufforstung (BT 9.13.2.9)	+	gering	nein
16 – Robinienwald (BT 9.13.2.3)	+	gering	nein
17 – Roteichenforst (BT 9.13.2.3)	+	gering	nein
18 – Föhrenforst	+	gering	nein
19 – Eschenforst (BT 9.13.2.5)	+	gering	nein
20 – Ahornforst (BT 9.13. 2.6)	+	gering	nein
21 – Eichenmischwald	+	gering	nein
23 – Deponiegelände (BT 11.7.1)	+	gering	ja
Zusatz 23: Trockene Ruderalflur (5.4.2) ²	3	mäßig	ja
24 – Wiesenweg (BT 11.5.2.1)	3	mäßig	nein
25 – Spurweg (BT 11.5.1.1)	3	gering ³	nein
26 – Schotterstraße (BT 11.5.1.2)	+	gering	nein
27 – Asphalt (BT 11.5.3.1)	+	gering	nein
28 – Gebäude/Bauwerk (BT 11.6.1.14)	+	gering	nein
29 – Windkraftanlage (BT 11.6.2.1)	+	gering	nein
30 – Wasserbecken (Folie/Beton) (BT 1.4.5.2)	+	gering	nein

Die Sensibilität wird aufgrund des Vorkommens vieler geringer sensibler Biotoptypen, aber auch dem Vorkommen mäßig sensibler trockener Ruderalfluren mit einer potenziell gefährdeten Art insgesamt als gering-mäßig eingestuft.

² Vorkommen *Melica transsilvanica* (NT; potenziell gefährdet)

³ Abwertung: vegetationslos bis vegetationsarm

4.1.2.2 Tiere und deren Lebensräume

Vögel:

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der einzelnen (Teil-)Lebensräume im Untersuchungsgebiet nach der Bewertungsmethode im Kapitel 3. Die Einteilung der (Teil-)Lebensräume und die (potenziellen) Arten werden aus dem Einreichoperat übernommen. Ergänzungen aus den Erkenntnissen der eigenen Lokalaugenscheine werden ebenfalls berücksichtigt. Im nachfolgenden werden die für Vögel relevanten Teillebensräume behandelt. Vom Vorhaben betroffen sind die Teillebensräume Ruderalvegetation und Deponie.

Tabelle 10: Vögel – Einstufung der einzelnen (Teil-)Lebensräume im Untersuchungsgebiet nach ihrer Sensibilität

(Teil-) Lebens- raum	Erläuterung	Sensibilität
Wälder und Forste	Der Lebensraum umfasst diverse Forste und Wälder. Bei den Forsten handelt es sich vorwiegend um Laubbaumforste, darunter Götterbaumaufforstungen, Robinienwälder, Roteichenforste, Eschenforste und Ahornforste. Daneben sind auch Föhrenforste vorhanden. Zudem finden sich Eichenmischwälder nordöstlich, südöstlich und nordwestlich der Deponiefläche. In diesem Teilbereich können neben häufigen und typischen Waldbewohnern, wie Kohlmeise, Buntspecht und Buchfink, auch anspruchsvollere Arten wie, Mittelspecht, Wendehals, Halsbandschnäpper und Baumpieper brüten. Aufgrund des potenziellen Auftretens gefährdeter Arten (Wendehals, RLÖ: VU), wird die Sensibilität mit mäßig beurteilt.	mäßig
Ruderalvegetation	Der Lebensraum umfasst Ruderalvegetation im Randbereich der Deponie. Der Randbereich ist von häufigen Störungen durch den Deponiebetrieb geprägt. An einer mit Ruderalvegetation bewachsenen Böschung wurden singende Dorngrasmücken festgestellt. Da sie zur Brutzeit in einem geeigneten Habitat festgestellt wurden, wird die Dorngrasmücke als Brutvogel in den Ruderalvegetationen innerhalb der Deponie angenommen. Die Sensibilität wird dementsprechend mit mäßig eingestuft.	mäßig
Deponie	Der Lebensraum umfasst einen aktiven Deponiebetrieb, der neben vegetationslosen Flächen auch Randbereiche mit Ruderalvegetation umfasst. Es kommen verschiedene Ruderalfluren sowie spontan aufkommende Gehölze vor, wobei Neophyten wie Riesengoldrute (<i>Solidago gigantea</i>) und Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) häufig sind. In diesem Teillebensraum wurde 2026 die Uferschwalbe als Brutvogel festgestellt. Je nach Bearbeitung der Deponieabschnitte bestünde auch ein Potenzial für Bienenfresser. Die Sensibilität wird dementsprechend mit mäßig eingestuft.	mäßig
Ackerflächen	Der Lebensraum umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in der Umgebung der Deponie. In den angrenzenden Ackerflächen wird ein potenzieller Lebensraum für Offenlandarten (z.B: Feldlerche, Bluthänfling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen) angegeben. Die Feldlerche wurde singend wahrgenommen. Das Rebhuhn ist gem. Roter Liste gefährdet (RLÖ: VU) und die anderen Arten sind potenziell gefährdet (RLÖ: NT). Die Sensibilität wird dementsprechend mit mäßig eingestuft.	mäßig

Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Weder im Vorhabensareal noch in der nahen Umgebung wurden wertbestimmende Säugetiere wie Feldhamster und Ziesel festgestellt. Bei den eigenen Begehungen wurden Feldhasen in und um die Deponie gesichtet. Es konnten ebenfalls keine wertbestimmenden Arten festgestellt werden. Die Sensibilität wird für Säugetiere daher mit gering bewertet.

Fledermäuse:

Im Vorhabensareal gibt es keine relevanten Lebensräume für Fledermäuse. Es ist lediglich eine geringe Nutzung zur Nahrungssuche möglich. Im Vorhabensareal befinden sich keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

Die angrenzenden Wälder bieten Lebensraumpotenzial für Arten, die Baumhöhlen und Spalten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Darunter fallen z.B. die Bechsteinfledermaus, die Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Abendsegler, die Mückenfledermaus und die Nordfledermaus.

Potenzielle Quartierbäume befinden sich demzufolge im Teillebensraum Wälder und Forste und sind nicht vom Vorhaben betroffen. Aufgrund des Potenzials für gefährdete Arten (RL Ö: VU) und des Vorhandenseins von potenziellen Quartierbäumen wird die Sensibilität des Teillebensraumes Wälder und Forste mit mäßig eingestuft. Die Teillebensräume Ruderalvegetation, Deponie und Ackerflächen werden, aufgrund mangelnder Quartiereignung und ihrem geringen Wert als Nahrungshabitat, mit einer geringen Sensibilität bewertet.

Tabelle 11: Fledermäuse – Einstufung der einzelnen (Teil-)Lebensräume im Untersuchungsgebiet nach ihrer Sensibilität

(Teil-) Lebensraum	Sensibilität
Wälder und Forste	mäßig
Ruderalvegetation	gering
Deponie	gering
Ackerflächen	gering

Amphibien:

Aufgrund der häufigen Störungen durch den Deponiebetrieb sind temporäre Gewässer, die zur Fortpflanzung geeignet wären, unwahrscheinlich. Außerhalb des Vorhabensareales, jedoch innerhalb des Betriebsgeländes, befinden sich zwei künstliche Wasserbecken sowie ein mit Lehm abgedichtetes Biotop und mögliche temporäre Wasserstellen. In den künstlichen Wasserbecken wurden Kaulquappen festgestellt. Da die Becken unzugänglich sind, war eine Artbestimmung nicht möglich. Diese Wasserstellen bieten ein gewisses Potenzial für Arten wie Wechselkröte (RLÖ: VU), Erdkröte (RLÖ: NT), Springfrosch (RLÖ: NT) und Wasserfrösche (RLÖ: NT-VU).

Tabelle 12: Amphibien – Einstufung der einzelnen (Teil-)Lebensräume im Untersuchungsgebiet nach ihrer Sensibilität

(Teil-) Lebens- raum	Erläuterung	Sensibilität
Wälder und Forste	Der Lebensraum umfasst diverse Forste und Wälder. Bei den Forsten handelt es sich vorwiegend um Laubbaumforste, darunter Götterbaumaufforstungen, Robinienwälder, Roteichenforste, Eschenforste und Ahornforste. Daneben sind auch Föhrenforste vorhanden. Zudem finden sich Eichenmischwälder nordöstlich, südöstlich und nordwestlich der Deponiefläche. Da Wälder und Forste wenig geeignete Lebensräume für Amphibien sind und keine Gewässer festgestellt wurden, wird die	gering

(Teil-) Lebens- raum	Erläuterung	Sensibilität
	Sensibilität mit gering beurteilt.	
Ruderalvegetation	Der Lebensraum umfasst Ruderalvegetation im Randbereich der Deponie. Der Randbereich ist von häufigen Störungen durch den Deponiebetrieb geprägt. Die Ruderalvegetation bietet höchstens temporäre Lebensräume zur Wanderung. Fortpflanzungsgewässer sind nicht vorhanden. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering eingestuft.	gering
Deponie	Der Lebensraum umfasst einen aktiven Deponiebetrieb, der neben vegetationslosen Flächen auch Randbereiche mit Ruderalvegetation umfasst. Es kommen verschiedene Ruderalfluren sowie spontan aufkommende Gehölze vor, wobei Neophyten wie Riesengoldrute (<i>Solidago gigantea</i>) und Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) häufig sind. In diesem Teillebensraum wurden keine Amphibien festgestellt. Die Nutzung temporärer Wasserstellen als Fortpflanzungsgewässer durch die Wechselkröte ist aufgrund der Störungen durch den Deponiebetrieb unwahrscheinlich. Bei den Begehungen konnten keine Amphibien oder relevante Teillebensräume festgestellt werden. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering eingestuft.	gering
Gewässer	Der Teillebensraum umfasst zwei künstliche Wasserbecken, ein mit Lehm abgedichtetes Biotop und mögliche temporäre Wasserstellen am Betriebsgelände. In den künstlichen Sickerwasserbecken wurden Kaulquappen festgestellt. Die Gewässer stellen (potenzielle) Laichgewässer für Wechselkröte (RLÖ: VU), Erdkröte (RLÖ: NT), Springfrosch (RLÖ: NT) und Wasserfrösche (RLÖ: NT-VU) dar. Aufgrund des potenziellen Vorkommens gefährdeter Arten wird die Sensibilität mit mäßig bewertet.	mäßig
Ackerflächen	Der Lebensraum umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in der Umgebung der Deponie. Die angrenzenden Ackerflächen können ein potenzieller Landlebensraum für die Wechselkröte sein. Aufgrund des potenziellen Vorkommens einer gefährdeten Art (Wechselkröte, RLÖ: VU) wird die Sensibilität mit mäßig eingestuft.	mäßig

Reptilien:

Bei den Erhebungen wurden keine Reptilien festgestellt. Die Deponiefläche ist aufgrund der umfangreichen Störungen als Lebensraum ungeeignet. Die randlich liegenden Ruderalfluren können temporär als Nahrungshabitate oder zur Ausbreitung für Arten wie Zauneidechse, Blindschleiche und Schlingnatter dienen. Das naturnahe gestaltete Biotop innerhalb des Betriebsgeländes stellt potenziell einen passenden Teillebensraum für wasserliebende Reptilien wie die Ringelnatter dar. Zudem sind die Gehölzstrukturen im Umfeld als geeignet für Reptilien zu betrachten.

Tabelle 13: Reptilien – Einstufung der einzelnen (Teil-)Lebensräume im Untersuchungsgebiet nach ihrer Sensibilität

(Teil-) Lebens- raum	Erläuterung	Sensibilität
Wälder und Forste	Der Lebensraum umfasst diverse Forste und Wälder. Bei den Forsten handelt es sich vorwiegend um Laubbaumforste, darunter Götterbaumaufforstungen, Robinienwälder, Roteichenforste,	mäßig

(Teil-) Lebens- raum	Erläuterung	Sensibilität
	Eschenforste und Ahornforste. Daneben sind auch Föhrenforste vorhanden. Zudem finden sich Eichenmischwälder nordöstlich, südöstlich und nordwestlich der Deponiefläche. Die Wälder und Forste können ein Lebensraum für Arten wie Blindschleiche, Ringelnatter und Zauneidechse sein. Aufgrund des potenziellen Vorkommens mehrerer potenziell gefährdeter Arten (RLÖ: NT) wird die Sensibilität mit mäßig beurteilt.	
Ruderalvegetation	Der Lebensraum umfasst Ruderalvegetation im Randbereich der Deponie. Der Randbereich ist von häufigen Störungen durch den Deponiebetrieb geprägt. Die Ruderalvegetation bietet höchstens temporäre Lebensräume zur Nahrungssuche oder Ausbreitung. Fortpflanzungsstätten sind sehr unwahrscheinlich. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering eingestuft.	gering
Deponie	Der Lebensraum umfasst einen aktiven Deponiebetrieb, der neben vegetationslosen Flächen auch Randbereiche mit Ruderalvegetation umfasst. Es kommen verschiedene Ruderalfluren sowie spontan aufkommende Gehölze vor, wobei Neophyten wie Riesengoldrute (<i>Solidago gigantea</i>) und Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) häufig sind. In diesem Teillebensraum wurden keine Reptilien festgestellt. Eine Nutzung der Deponiefläche ist aufgrund der Störungen durch den Deponiebetrieb unwahrscheinlich. Bei den Begehungen konnten keine Reptilien oder relevante Teillebensräume festgestellt werden. Die Sensibilität wird dementsprechend mit gering eingestuft.	gering
Gewässer	Der Teillebensraum umfasst zwei künstliche Wasserbecken, ein mit Lehm abgedichtetes Biotop und temporäre Wasserstellen im Betriebsgelände westlich der Deponie. Die Gewässer stellen potenzielle Nahrungshabitate und Teillebensräume der Ringelnatter (RLÖ: NT) dar. Die Sensibilität mit gering bewertet.	gering
Ackerflächen	Der Lebensraum umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in der Umgebung der Deponie. Die Randbereiche der angrenzenden Ackerflächen können ein potenzieller Landlebensraum für die Zauneidechse sein. Die Sensibilität wird mit gering bewertet.	gering

Insekten

Im Vorhabensareal wird lediglich ein potenzielles Vorkommen der Offenlandarten Blauflügelige Ödlandschrecke und Italienische Schönschrecke angenommen. Aufgrund der häufigen Störungen und der Vegetationsarmut stellt die Deponie keinen geeigneten Lebensraum für wertbestimmende Insekten dar.

In den Wäldern der Umgebung können auch wertbestimmende Arten wie Großer Eichenbock, Hirschkäfer und Schmetterlinge vorkommen.

Potenziell relevante Insekten-Lebensräume befinden sich demzufolge im Teillebensraum Wälder und Forste und sind nicht vom Vorhaben betroffen. Aufgrund des Potenzials für wertbestimmende Arten wird die Sensibilität des Teillebensraumes Wälder und Forste mit mäßig eingestuft. Die Teillebensräume Ruderalvegetation, Deponie und Ackerflächen werden aufgrund mangelnder relevanter Lebensräume mit einer geringen Sensibilität bewertet.

Tabelle 14: Insekten – Einstufung der einzelnen (Teil-)Lebensräume im Untersuchungsgebiet nach ihrer Sensibilität

(Teil-) Lebensraum	Sensibilität
Wälder und Forste	mäßig
Ruderalvegetation	gering
Deponie	gering
Ackerflächen	gering

4.2 Auswirkungen Luftschadstoffe

Risikofaktor 20:

Gutachter: N/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

4.2.1 Betriebsphase

4.2.1.1 Befund

Das Vorhaben „Deponie Kettlasbrunn – Erweiterung 2024“ umfasst die Talverfüllung zwischen den bereits genehmigten Deponiekörpern (Massenabfall- und Reststoffdeponie), die Aufhöhung der gesamten Deponie und die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang). Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden mit diesem Projekt nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand. Die gegenständliche Deponie befindet sich im Süden des Gemeindegebiets von Kettlasbrunn, nahe der Grenze zur Gemeinde Schrick in einem seichten Tal. Umgeben ist der Standort von landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalteverfahren sind die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der VO über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBl. Nr. 298/2001 idgF) sowie die Grenzwerte der Zweiten VO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl. Nr. 199/1984 idgF) Beurteilungsgrundlagen.

Für den Fachbereich Biologische Vielfalt ist die Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBl. Nr. 298/2001 idgF) relevant. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 298/2001 idgF folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

- 20 µg Schwefeldioxid/m³ für das Kalenderjahr und das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März);
- 30 µg Stickstoffdioxide/m³ für das Kalenderjahr.
- 50 µg Schwefeldioxid/m³ als Tagesmittelwert.
- 80 Stickstoffdioxid/m³ als Tagesmittelwert.

Aufgrund der neuen Luftqualitätsrichtlinie der EU (EU 2024/2881) sind ab spätestens 01.01.2030 neue Grenzwerte einzuhalten. Die Werte sind ident mit den oben genannten.

Durch das Vorhaben kommt es lt. PW zu keiner Intensivierung der Tätigkeiten, sondern zu einer Verlängerung des Betriebes am Standort Kettlasbrunn. Es wurden Immissionsprognosen für diverse Punkte durchgeführt, darunter Punkte der nächsten Anrainer Kettlasbrunn, Schrick, Blumenthal und Gaiselberg, und Punkte außerhalb von Ortschaften.

Tabelle 15: Immissionspunkte mit Adresse und Entfernung zur Deponie Kettlasbrunn (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Luft, Einlage 202)

Immissionspunkt	Adresse	Entfernung
IP 1 *	Kettlasbrunn 217, 2192 Kettlasbrunn	1,4 km
IP 2 **	2191 Schrick Schießstand	1,6 km
IP 3 *	Hobersdorfer Str. 54, 2191 Schrick	2,5 km
IP 4 *	Blumenthal 111, 2225 Blumenthal	4,2 km
IP 5 *	Gaiselberg 131, 2225 Gaiselberg	4,4 km
IP 6 *	Kettlasbrunn 252, 2192 Kettlasbrunn	2,4 km
IP 7 ***	Acker Nord	200 m
IP 8 ****	Wald Nord	400 m
IP 9 ***	Acker Süd	250 m
IP 10 ****	Wald Ost	400 m
IP 11 ****	Wald West	450 m

*) Wohngebiet

**) Schießstand – Gewerbe

***) Ackerfläche

****) Wald

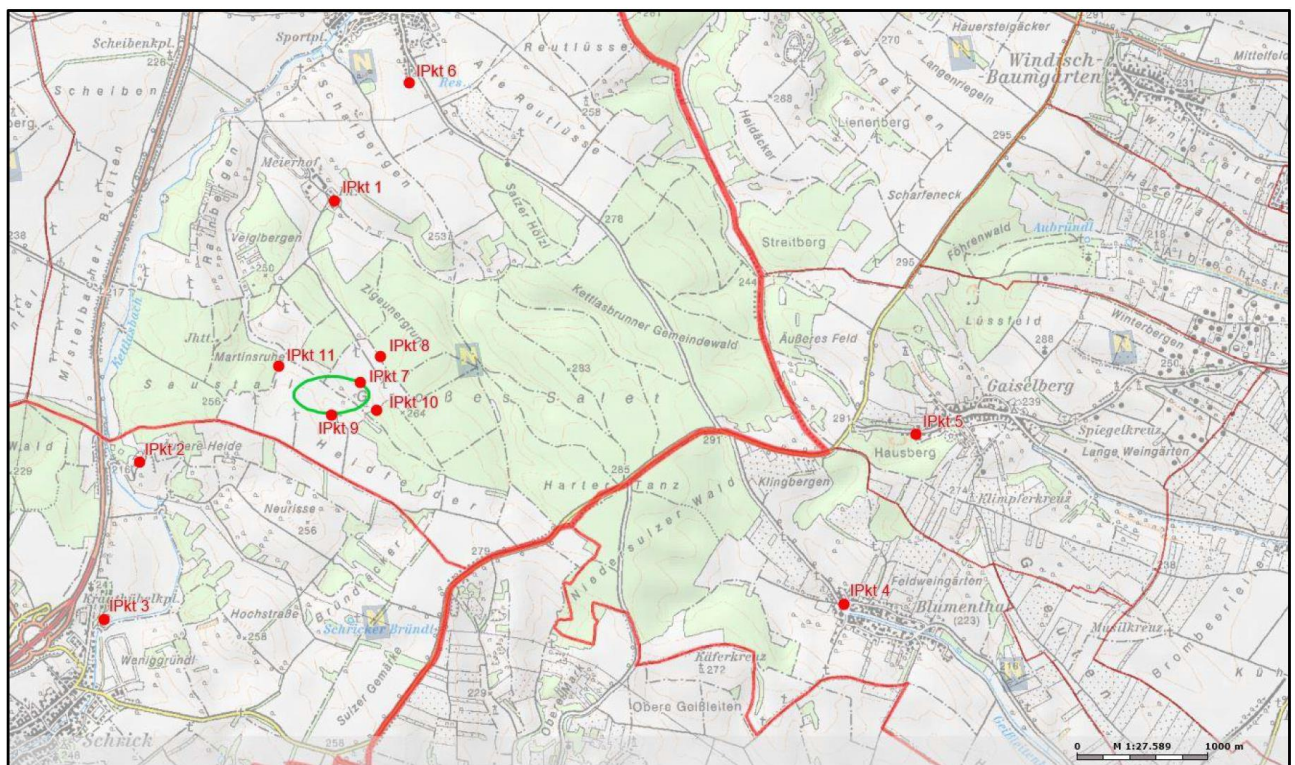


Abbildung 15: Immissionspunkte (rot), Deponie (grün) (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Luft, Einlage 202)

Im Fachbericht Luft (Einlage 202) wurde von der PW die Zusatzbelastung errechnet. Im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik wurden diese Berechnungen bewertet.

Es wurden im Fachbericht Luft (Einlage 202) in den Äckern (IP7 und IP9) folgende Zusatzbelastung errechnet:

Tabelle 16: Zusatzbelastung an den Immissionspunkten IP7 und IP9 (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Luft, Einlage 202)

Schadstoff	IP7	IP9	Einheit	Zeit
NO _x	0,1	0,1	µg/m ³	JMW
	0,8	1,3	µg/m ³	max. TMW
NO ₂	2,6	3,9	µg/m ³	max. HMW
	0,1	0,1	µg/m ³	JMW
SO ₂	0,8	1,2	µg/m ³	max. HMW
	0,3	0,5	µg/m ³	max. TMW
	0,0	0,0	µg/m ³	JMW
Deposition	1,4	1,8	mg/m ² d	JMW

Zudem wurden an den Wäldern (IP8, IP10 und IP11) folgende Zusatzbelastung errechnet:

Tabelle 17: Zusatzbelastung an den Immissionspunkten IP8, IP10 und IP11 (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Luft, Einlage 202)

Schadstoff	IP8	IP10	IP11	Einheit	Zeit
MgO in Deposition	0,01	0,06	0,01	mg/m ² d	JMW
CaO in Deposition	0,14	0,60	0,12	mg/m ² d	JMW
Pb in Deposition	0,02	0,09	0,02	mg/m ² d	JMW
Zn in Deposition	0,02	0,09	0,02	mg/m ² d	JMW
Cu in Deposition	0,02	0,09	0,02	mg/m ² d	JMW
Cd in Deposition	0,00	0,00	0,00	mg/m ² d	JMW

Dadurch kommt es in den Ökosystemen zu einer Gesamtbelastung von:

Tabelle 18: Gesamtbelastung der für Ökosystem relevanten Stoffe (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Luft, Einlage 202)

Schadstoff	IP7	IP8	IP9	IP10	IP11	Einheit	Zeit	Grenze	Ziel
NO _x	30,0	30,0	30,8	29,9	30,0	µg/m ³	max. TMW		✓
	13,4	13,3	13,4	13,3	13,4	µg/m ³	JMW	✓	
SO ₂	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	µg/m ³	max. TMW		✓
	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	µg/m ³	JMW	✓	

Tabelle 19: Gesamtbelastung der für Ökosystem Staubinhalte (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Luft, Einlage 202)

Schadstoff	IP8	IP10	IP11	Einheit	Zeit	
Pb	0,82	2,45	0,81	kg/ha*a	JMW	✓
Zn	0,83	2,45	0,82	kg/ha*a	JMW	✓
Cu	0,82	2,45	0,81	kg/ha*a	JMW	✓
Cd	0,01	0,045	0,01	kg/ha*a	JMW	✓

4.2.1.2 Gutachten

Eine Beeinflussung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe ist kaum gegeben. Das Vorhaben erhöht die Intensität des Betriebes nicht, sondern verlängert lediglich die Betriebsphase.

Im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik wird zu Stickstoffdioxid (NO₂) Folgendes festgestellt: *„Generell sind die Immissionswerte der Zusatzbelastung als vernachlässigbar zu bezeichnen. Die maximale Gesamtbelastung liegt beim errechneten Jahresmittelwert mit 8,2 µg/m³ weit unter dem Genehmigungskriterium von 40 µg/m³ und auch weit unter dem Grenzwert der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie (20 µg/m³). Auch der maximale Halbstundenmittelwert von 65 µg/m³ liegt weit unter dem gesetzlichen Grenzwert (200 µg/m³).“* Zum Grenzwert NO_x wird im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik Folgendes festgestellt: *„Der für empfindliche Ökosysteme und Vegetation in Hintergrundgebieten relevante Grenzwert für das Jahresmittel von Stickoxiden (JMW NO_x 30 µg/m³) wird im Untersuchungsraum nach den aktuellen Daten zur Vorbelastung (9 - 10 µg/m³) eingehalten, wobei die Immissionszunahmen lt. Ausbreitungsrechnung bei NO_x mit max. 0,1 µg/m³ (JMW) im Bereich der nächstgelegenen Rechenpunkt (Landwirtschaft) als irrelevant einzustufen sind. Wie die Immissionsrasterkarten im UVE-FB. Luft, Kap. 12.4 zeigen, sind selbst im unmittelbaren Nahbereich der Zufahrtsstraße NO_x-Zusatzimmissionen im Ausmaß von nur rd. 1,0 µg/m³ im Jahresmittel zu erwarten, was weit unter dem Bagatellschwellenwert von 10% nach RVS 04.02.12 liegt. Daraus ergibt sich eine JMW - Gesamtbelastung von max. 10-11 µg/m³, was rund einem Drittel des Grenzwertes für den Schutz der Ökosysteme und der Vegetation entspricht. Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Stickstoffoxiden werden insgesamt als vernachlässigbar eingestuft. Zudem wird zu Schwefeldioxid (SO₂) Folgendes festgehalten: „Für den Nahbereich der Deponie (Landwirtschaft / Wald) wurde ein maximaler Jahresmittelwert von < 0,5 µg/m³ prognostiziert, was einem Anteil von < 2,5 % des Grenzwertes zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (JMW 20 µg/m³) entspricht und damit als irrelevant zu bewerten ist. Auch der Tagesmittelwert von 0,5 µg/m³ ist mit 1% des Forst-Grenzwertes (50 µg/m³) als ebenso irrelevant einzustufen, wie der maximale Halbstundenmittelwert von 1,2 µg/m³ (= 0,9% des Forst-Grenzwertes von 140 µg/m³).“* Bezüglich Waldflächen wird im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik Folgendes geschrieben: *„Die Zusatzdepositionen im Wald sind mit Immissionswerten weit unter 3 % des jeweiligen Grenzwertes als irrelevant und dem Vorhaben nicht zuordenbar zu bewerten.“*

Der SV für Luftreinhalte-technik kommt daher zu folgendem Schluss: *„Die gesetzlichen Grenzwerte des IG-L (bodenrelevant v.a. der Grenzwert für Staubbiederschlag) und der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden eingehalten. Vorhabenbedingte Überschreitungen der Grenzwerte durch Zusatzbelastungen, die dem Vorhaben zuordenbar wären, sind nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Grenzwerte der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie 2024/2881.“*

Die Flächen am Vorhabensareal sind zumeist vegetationslos. Die bestehenden Pflanzengesellschaften sind unbeständig, da sie im Zuge der bereits genehmigten Deponierung entstanden sind und im Laufe der Weiterbearbeitung verschwinden werden.

Es wurden diverse Punkte im Umfeld betrachtet und die Zusatzbelastung prognostiziert. Die Grenzwerte werden an allen betrachteten Punkten eingehalten. Die umliegenden Offenflächen sind überwiegend Ackerflächen. Die umliegenden Wälder sind zudem forstlich überprägt. Durch den Einsatz nicht-heimischer Arten entstehen naturschutzfachlich kritische Bestände, da die beiden Arten *Robinia pseudoacacia* und *Ailanthus altissima* nachgewiesen invasiv sind (Essl et al., 2002).

Da die erwartete Zusatzbelastung irrelevant bis geringfügig ist, schnell abnimmt, die Pflanzenarten zum Teil nicht der natürlich vorkommenden Garnitur entsprechen und die vorgegebenen Grenzwerte nach der VO zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBl. Nr. 298/2001) idgF und der 2. Forst-VO in den anliegenden Waldflächen eingehalten werden, wird insgesamt von **geringen bis vernachlässigbaren Auswirkungen** auf den Bewuchs ausgegangen.

Da sich gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik aus den vorhabenbedingten Immissionszunahmen keine erhebliche Belastung von Pflanzen und Ökosystemen ableiten lässt, wird davon ausgegangen, dass auch Immissionen vermieden werden, die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen.

Des Weiteren wird auf das UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

4.2.2 Folgenutzungsphase

4.2.2.1 Befund und Gutachten

Wie in den Einreichunterlagen dargelegt, beschränken sich die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase auf Pflegemaßnahmen. Die Deponie ist nicht mehr in Betrieb. Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 205) erfolgt in der Folgenutzungsphase auf dem Vorhabensareal der Einsatz von Pflegemaschinen (Traktoren), was einem ortsüblichen Betrieb entspricht.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase vernachlässigbare Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe zu erwarten.

Auflagen:

siehe Kapitel 8

Bewertung:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

4.2.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragen

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?

In der Betriebsphase werden die Lebensräume in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben geringfügig bis vernachlässigbar durch die Deposition von Staub und Stickstoff beeinflusst. In der Folgenutzungsphase sind keine relevanten Beeinflussungen mehr gegeben.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Aufgrund der naturfernen Bestände und Biotope auf der Deponiefläche und im nahen Umfeld wird die Beeinträchtigung als gering bewertet. Die geringfügige bis vernachlässigbare Zusatzbelastung wirkt sich vor allem auf die unmittelbar angrenzenden Lebensräume aus, welche überwiegend durch Land- und Forstwirtschaft geprägt sind.

Da sich gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik aus den vorhabenbedingten Immissionszunahmen keine erhebliche Belastung von Pflanzen und Ökosystemen ableiten lässt, wird davon ausgegangen, dass auch Immissionen vermieden werden, die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Es werden keine verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten.

4. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Ja. Durch die vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen (Befeuchtung der Fahrwege) werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen. Es werden Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen. Dies wurde ebenfalls im Teilgutachten Luftreinhalte-technik bestätigt.

5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Die erwartete Restbelastung durch Luftschadstoffe wird in der Betriebsphase als gering bis vernachlässigbar und in der Folgenutzungsphase als vernachlässigbar bewertet.

6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die geplante Befeuchtung der Fahrwege zur Staubminderung wird als wirksam bewertet.

7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine. Aus Sicht des Fachbereichs Biologische Vielfalt werden keine weiteren Maßnahmen vorgeschlagen. Es wird auf das Gutachten für Luftreinhalte-technik verwiesen.

4.3 Auswirkungen Lärm

Risikofaktor 21:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

4.3.1 Betriebsphase

Da die Flora nicht von Auswirkungen durch Lärm betroffen ist, werden im Folgenden die Auswirkungen auf die erhobenen und in Bezug auf Lärm relevanten Tiergruppen behandelt.

4.3.1.1 Befund

Das Vorhaben umfasst gemäß den Einreichunterlagen die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, der bewilligten Betriebszeiten (Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Uhr, Sa 06:00 bis 16:00 Uhr), zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und zu keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Es wird lediglich das Verfüllvolumen der Deponie erhöht. Gegenständliche Erweiterung stellt die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen bei der genehmigten Zufahrt und den Fahrbewegungen bzw. Frequenzen. Am Ausmaß der durchschnittlichen LKW-Anfahrten (42 LKW/d) ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind als wesentliche Emittenten die Zu- und Abfahrten mit LKW und PKW, die Zwischentransporte mit LKW auf der Betriebsanlage, der Einsatz von Radladern zur Manipulation der Abfälle auf der Deponie und dem Zwischenlager sowie die gefassten Emissionen aus der Verfestigungs- und Entmetallisierungshalle zu nennen.

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen beschränken sich auf die unmittelbare Nähe des Vorhabensareales und der Transportroute.

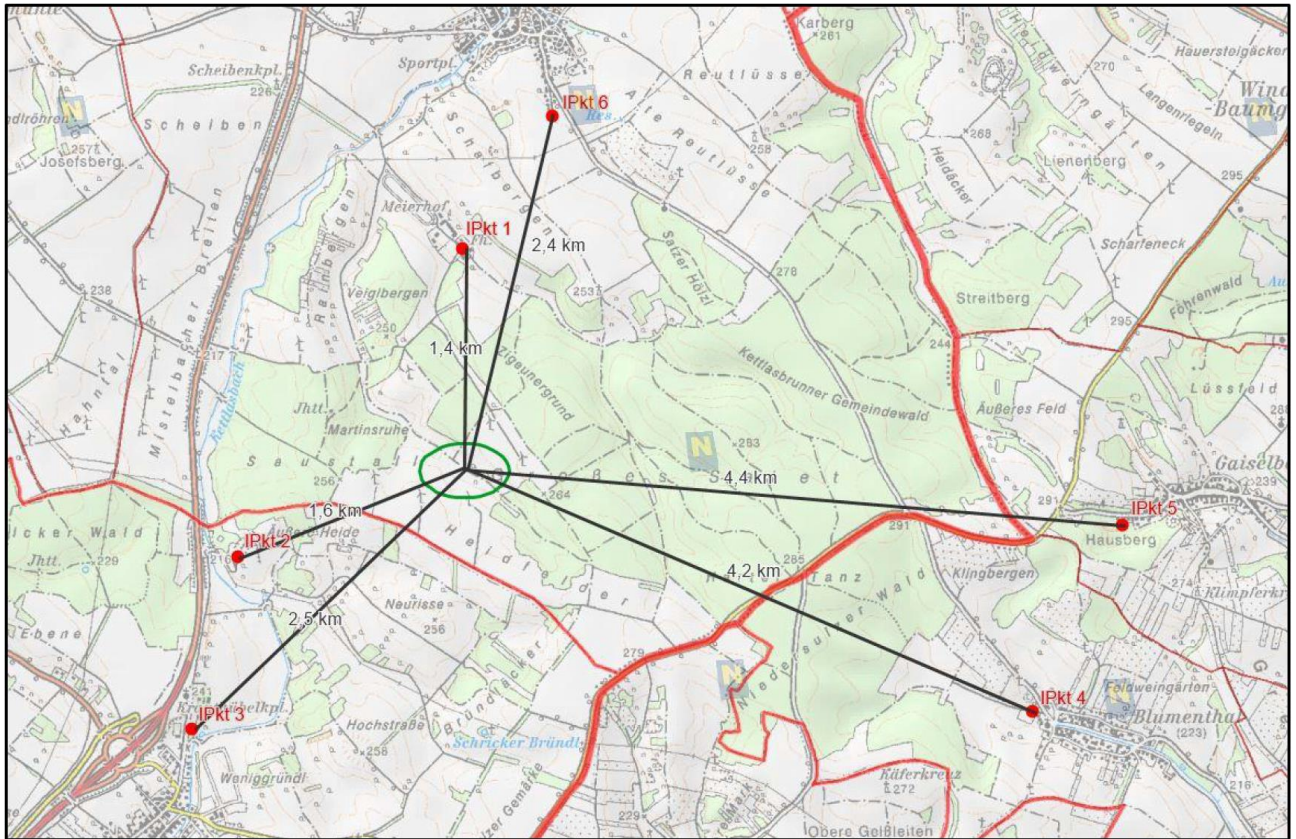


Abbildung 16: Auszug Fachbeitrag Schall, Projektlage und der Immissionspunkte (Quelle: UVP-Teilgutachten Lärmschutz)

Gem. Einreichunterlagen finden keine Arbeiten bzw. Anlieferungen und damit einhergehender Verkehr außerhalb der Betriebszeiten statt. Die Betriebszeiten werden wie folgt angegeben:

- Mo-Fr 06:00 bis 19:00
- Sa 06:00 bis 16:00

Gem. dem Fachbericht (Einlage 205) wird darauf hingewiesen, „dass sich die Betriebszeit wie im Bezugsplanfall auf den Zeitraum zwischen 06:00 und 19:00 Uhr beschränkt, somit treten während der für Vögel sensiblen Nacht- und Dämmerungsstunden keine Lärmemissionen auf.“

Im Vergleich zum bestehenden, genehmigten Projekt ergeben sich lt. Fachbericht Schall beim lautesten Betrieb Veränderungen von weit unter +1,0 dB. „Bei Zusammentreffen des lautesten Betriebes der Erweiterungen sind Einflüsse von weit unter +1,0 dB zu erwarten. In allen anderen Fällen werden die Einflüsse auf die bestehende Gesamtlärmsituation geringer ausfallen. Pegel einflüsse von maximal $\pm 1,0$ dB werden facheinschlägig als irrelevant angesehen.“

Es ist zudem festzuhalten, dass die Deponie in einer Mulde liegt und die Umgebung dadurch abgeschirmt ist.

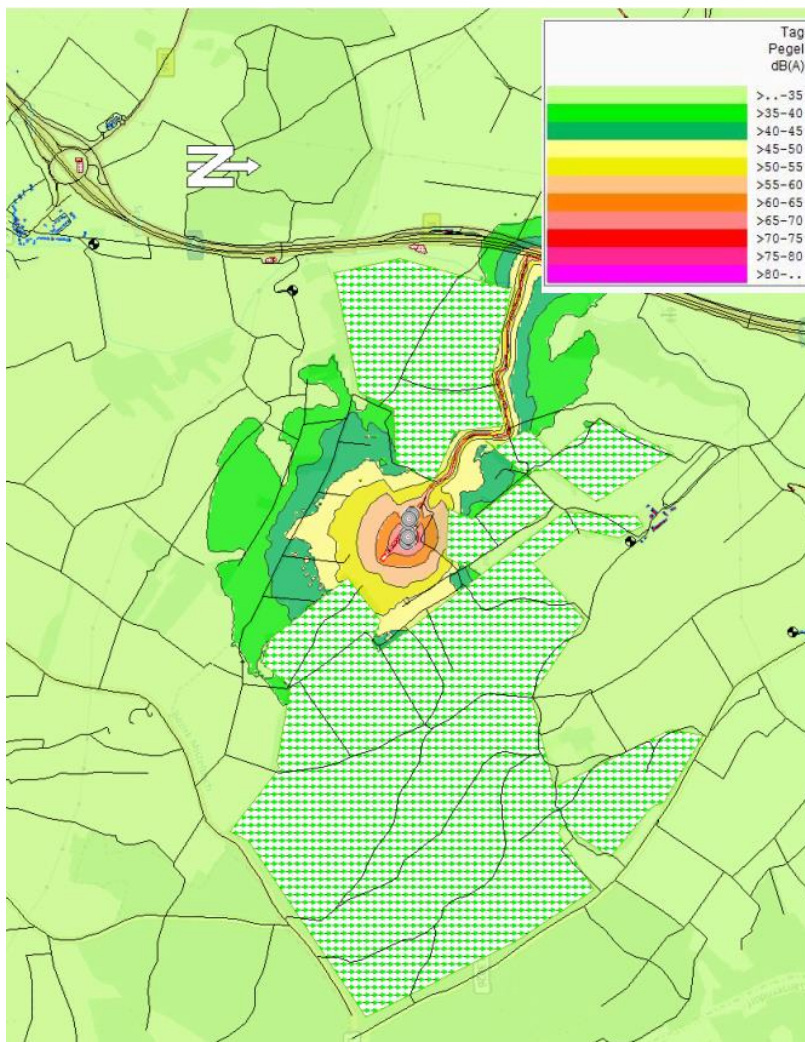


Abbildung 17: Schall-Immissionen im Tagesbetrieb (Fachbeitrag Schall 2024, Einlage 201)

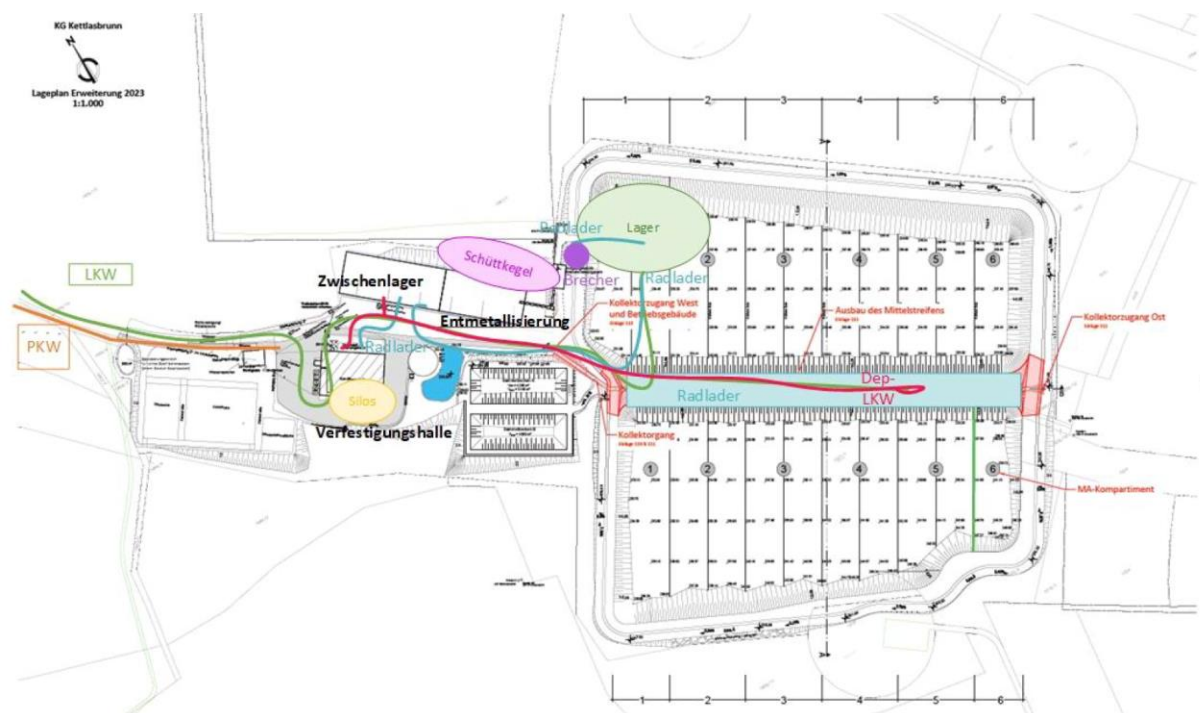


Abbildung 18: Übersichtskarte Emittenten (Quelle: Fachbeitrag Schall, Einlage 201)

4.3.1.2 Gutachten

Lärmintensive Tätigkeiten bedeuten für Tiere Störwirkungen, auf die sie mit Verhaltensänderungen (Flucht, Abwanderung) reagieren können, wobei die Störungsempfindlichkeiten artspezifisch stark variieren. Es ist davon auszugehen, dass als lärmempfindliche Artengruppen in erster Linie Vögel und Säugetiere (insb. Fledermäuse) zu betrachten sind.

Fledermäuse:

Generell kann man für Fledermäuse eine Aktivitätsphase von April bis Oktober und eine Winterschlafperiode von November bis März annehmen. Akustische Reize können auf unterschiedliche Weise zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen führen.

- Störung im Bereich der Quartiere (v.a. Wochenstube, Winterquartier): Konsequenzen von akustischen Störungen in Quartieren können die Aufgabe der Quartiere oder Abwanderung bzw. Vergrämung sein.
- Störung im Bereich der Nahrungshabitate: Nachtaktive Fledermäuse orientieren sich im Flug und bei der Beutesuche insbesondere aktiv akustisch mittels Echoortung. Bei einzelnen Arten (insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr) spielt daneben aber auch eine passiv akustische Orientierung eine Rolle, d.h., sie nutzen die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Durch z.B. verkehrsbedingte Verlärmung der Jagdhabitate können diese Beutetiergeräusche teilweise "maskiert" werden (Lugon et al., 2017). Baustellenlärm kann zur Meidung von Baustellen-nahen Jagdhabitaten führen.

Es ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen aufgrund der Lage im Nahbereich zum vorhandenen Deponiebetrieb an äußere anthropogene Einflüsse wie Lärm gewöhnt sind.

Die Laubwälder westlich, nördlich und östlich sind potenziell geeignet Fledermausquartiere zu beherbergen. Während den Betriebszeiten zur Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) finden vorhabensbedingte Lärmimmissionen hauptsächlich tagsüber statt, während Fledermäuse in den potenziellen Quartieren sind. Da die Lärmemissionen außerhalb der Quartiere entstehen und nicht in den Quartieren stattfinden, wird von keinen lärmbedingte Störungen, die zur Aufgabe eines Quartiers führen können, ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation sind **geringe verbleibende Auswirkungen** auf Fledermäuse und deren Lebensräume zu erwarten, zumal die Verminderung der Habitatqualitäten durch Lärm zeitlich und räumlich begrenzt sind.

Vögel:

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Schallimmissionen können je nach Art, Frequenz, Stärke, Zeitpunkt und Dauer Beeinträchtigungen unterschiedlicher Intensität hervorrufen. Akustische Reize können bei Vögeln Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen kann es zu einem veränderten Aktivitätsmuster bzw. zu veränderter Raumnutzung und somit zur partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen (vgl. z.B. Reijnen et al. 1987, Bairlein & Sonntag 1994, Foppen & Reijnen 1994, Kruckenberg et al. 1998, Reck et al. 2001, Habib et al. 2007, Bayne et al. 2008, Blickley et al. 2012, McLaughlin & Kunc 2013, McClure et al. 2013).

Die Lärmempfindlichkeiten der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden wertbestimmenden (Brut-)vogelarten werden gemäß dem Bericht „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel et al., 2010) folgendermaßen eingeteilt⁴:

⁴ <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.html?nn=12830>

Tabelle 20: Lärmempfindlichkeiten und Effektdistanzen⁵ oder Fluchtdistanzen⁶ der wertbestimmenden potenziellen (Brut-)vogelarten im Untersuchungsgebiet

Wertbestimmende Vogelart	Lärmempfindlichkeit und Fluchtdistanz bei Störungen
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 100m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 15 m
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 20 m
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	Gruppe 5 – Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien) (Effektdistanz: 100m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 120 m
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	Gruppe 5 – Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien) (Störradius der Brutkolonie: 200m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 50-K - 10m (Abhängig von Höhe und Erreichbarkeit der Brutwand bzw. -höhlen)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 400m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 20 m
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 15 m
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Gruppe 3 – Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm (Effektdistanz 300m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 100 m
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 40 m
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 30 m
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Gruppe 2 – Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 500 m). Kritischer Schallpegel: 58 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 25 m
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisia</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 100m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 40 m
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit

⁵ Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

⁶ Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Unter 'Fluchtdistanz' wird die Entfernung verstanden, die, sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Vogelindividuum sowie mehr oder weniger große Gruppierungen (z. B. Rasttrupps) zur Flucht (z. B. durch Wegschleichen, Weglaufen, Wegtauchen, Auffliegen) veranlasst.

Wertbestimmende Vogelart	Lärmempfindlichkeit und Fluchtdistanz bei Störungen
	(Effektdistanz 200m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 10 m
Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)	Gruppe 2 – Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 400 m). Kritischer Schallpegel: 58 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 40 m
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 100m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 50 m
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 100m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 20 m
Dorngrasmücke (<i>Curruca communis</i>)	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 10 m

Innerhalb der Deponiefläche wurden nur (potenzielle) Brutvogelarten mit schwacher (z.B. Dorngrasmücke) oder unspezifischer (z.B. Uferschwalbe) Lärmempfindlichkeit festgestellt.

In der nahen Umgebung konnten ebenfalls nur Brutvogelarten der Gruppe 4 (z.B. Feldlerche, Neuntöter) festgestellt werden.

Bei den lärmempfindlicheren Arten handelt es sich um Waldbewohner. Geeignete Waldbereiche weisen bereits einen größeren Abstand zur Deponie auf. Zudem sind die lokalen Brutvögel bereits an den vorhandenen Deponiebetrieb gewöhnt.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik liegt die Deponie schalltechnisch günstig gelegen in einer Mulde und abseits von Wohnnachbarschaften. „Der planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, welcher ein Irrelevanzkriterium bezüglich der Lärmbelastung darstellt, wird eingehalten. Im Sinne der Richtlinie gelten in diesem Fall die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse als unverändert. Aus lärmtechnischer Sicht ist demnach mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Umgebung zu rechnen.“

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wurden die zu erwartenden Schallemissionen der Anlagen, Geräte und Fahrzeuge angegeben. Zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Schallemissionen wurden vom Sachverständigen für Lärmschutztechnik zusätzliche Auflagenvorschläge formuliert.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik werden die verbleibenden Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als **gering** bewertet, zumal sich keine Veränderungen zum vorhandenen und genehmigten Betrieb ergeben.

Amphibien, Reptilien, Insekten:

Für die angeführten Artengruppen sind **keine relevanten Auswirkungen** hinsichtlich Schallemissionen zu erwarten.

Gesamtbewertung:

Zusammenfassend ist aus Sicht der Tiere durch Lärm in der Betriebsphase von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten auszugehen.

4.3.2 Folgenutzungsphase**4.3.2.1 Befund und Gutachten**

Wie in den Einreichunterlagen dargelegt, beschränken sich die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase auf Pflegemaßnahmen. Die Deponie ist nicht mehr in Betrieb. Gemäß Einreichoperat (Einlage 205) erfolgt in der Folgenutzungsphase auf dem Vorhabensareal der Einsatz von Pflegemaschinen (Traktoren), was einem ortsüblichen Betrieb entspricht; die Lärmimmission bleibt daher in der Folgenutzungsphase auf die Maschinen zur Pflege der Grünflächen reduziert.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **vernachlässigbare Auswirkungen** auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Auflagen:

Keine Auflagenvorschläge

Bewertung:

Betriebsphase: 1 geringe Auswirkungen

Folgenutzungsphase: 0 vernachlässigbare Auswirkungen

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

4.3.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragen

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?

Ja, es kommt zu vorhabensbedingten Lärmimmissionen, die Tiere beeinflussen können.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Aufgrund des bereits bestehenden Deponiebetriebs mit den dazugehörigen LKW-Fahrten, der zeitlichen Beschränkung aufgrund der Betriebszeiten sowie des anthropogen geprägten Lebensraumes (Windkraftanlagen, intensive Landwirtschaft, Forst) wird die vorhabensbedingte Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen mit gering bewertet.

3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Es kommt zu keinen erheblichen Belastungen für die Umwelt und zu keinen Immissionen, die geeignet sind, die lokale Fauna bleibend zu schädigen. Die Betriebszeit ist zudem von 06:00 bis 19:00 begrenzt.

4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Die erwartete Restbelastung wird mit gering beurteilt.

5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Bis auf die allgemeinen Betriebszeiten sind keine Maßnahmen von der PW vorgesehen. Im Projekt wurden die zu erwartenden Schallemissionen der Anlagen, Geräte und Fahrzeuge angegeben. Zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Schallemissionen wurde vom SV für Lärm eine entsprechende Auflage formuliert.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus Sicht der Biologischen Vielfalt sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

4.4 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 22:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?
2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
 - a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?
 - b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?
3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)
4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)
5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)
6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

4.4.1 Betriebsphase

Beim ggst. Vorhaben kommt es ausschließlich zu einer Erweiterung der genehmigten Deponie, das heißt es kommt zu keiner weiteren Flächeninanspruchnahme. Geplant ist die Talverfüllung der genehmigten Deponiekörper und eine Aufhöhung der gesamten Deponie. Es sind überwiegend gering sensible Biotoptypen auf der Deponiefläche betroffen. Diese Flächen sind durch den bestehenden Betrieb entstanden.

Betrieb und Ablauf:

- Die Verlängerung des Einbringungszeitraum soll um 20 Jahre (ab Bescheiderlass) verlängert werden.
- Die Verfüllung der Deponie erfolgt sukzessive in 6 Phasen (beginnend in Teil A von West nach Ost).
- Vom Einfahrtsbereich ausgehend wird rund um den genehmigten Deponiekörper eine Deponiestraße hergestellt.
- Umhüllende während der Betriebsphase: ca. 19 ha Gesamtfläche.
- Temporär versiegelte Flächen, die rückgebaut werden: Deponieeingangsbereich, Betriebsgebäude, Wasserver- und -entsorgung, Containerabstellplatz, Verfestigungsanlage, Rüttelstrecke, Sickerwassersammelbecken, Kompostieranlage, Zufahrtswege, Betriebsstraße, Zäune, etc..
- Alle temporär versiegelten Flächen werden nach Beendigung der Tätigkeiten abgetragen und entsorgt. Auf der Deponiefläche (Erweiterung) verbleiben demnach keine versiegelten Flächen.
- Unversiegelte Flächen (aktive Deponie, ca. 11,4 ha): Diese Flächen unterliegen einer dynamischen Veränderung durch Aushub (Kollektorgang), Verfüllung (max. Höhe 282,00 m.ü.A.) und temporäre Abdeckungen.

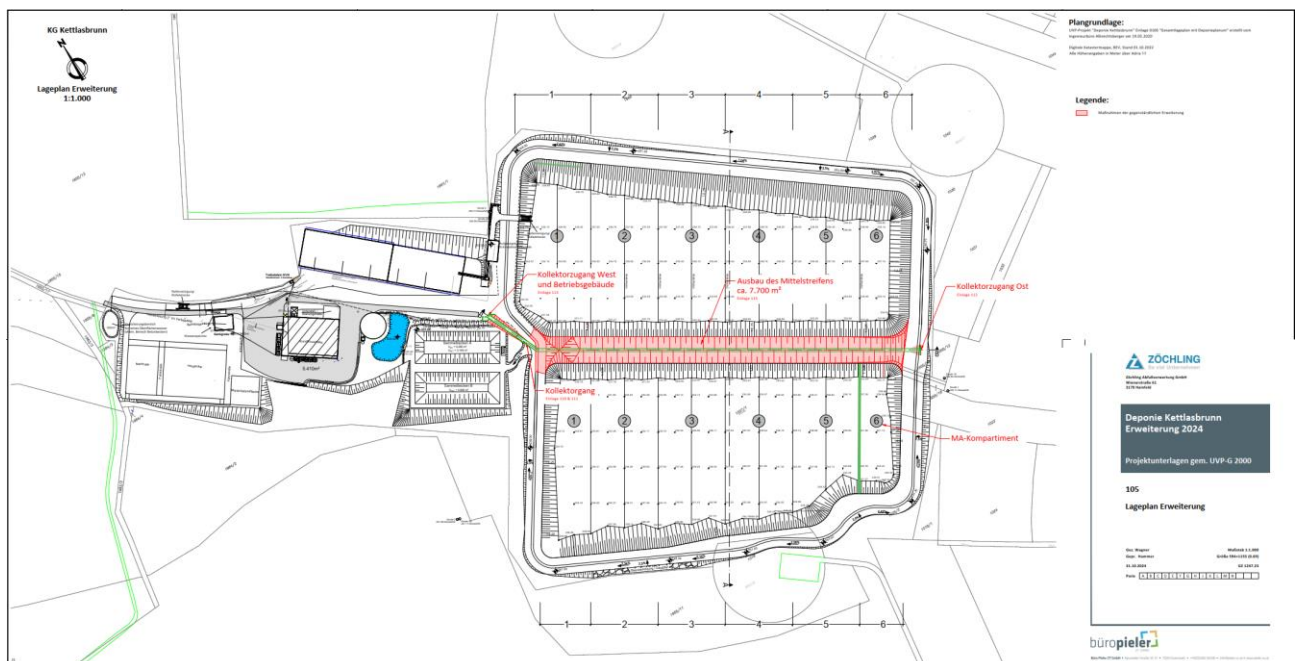


Abbildung 19: Darstellung Erweiterung (Quelle: Einreichoperat, Einlage 105, Lageplan Erweiterung)

4.4.1.1 Befund Pflanzen und deren Lebensräume:

Folgende Biotoptypen wurden im Untersuchungsraum aufgenommen:

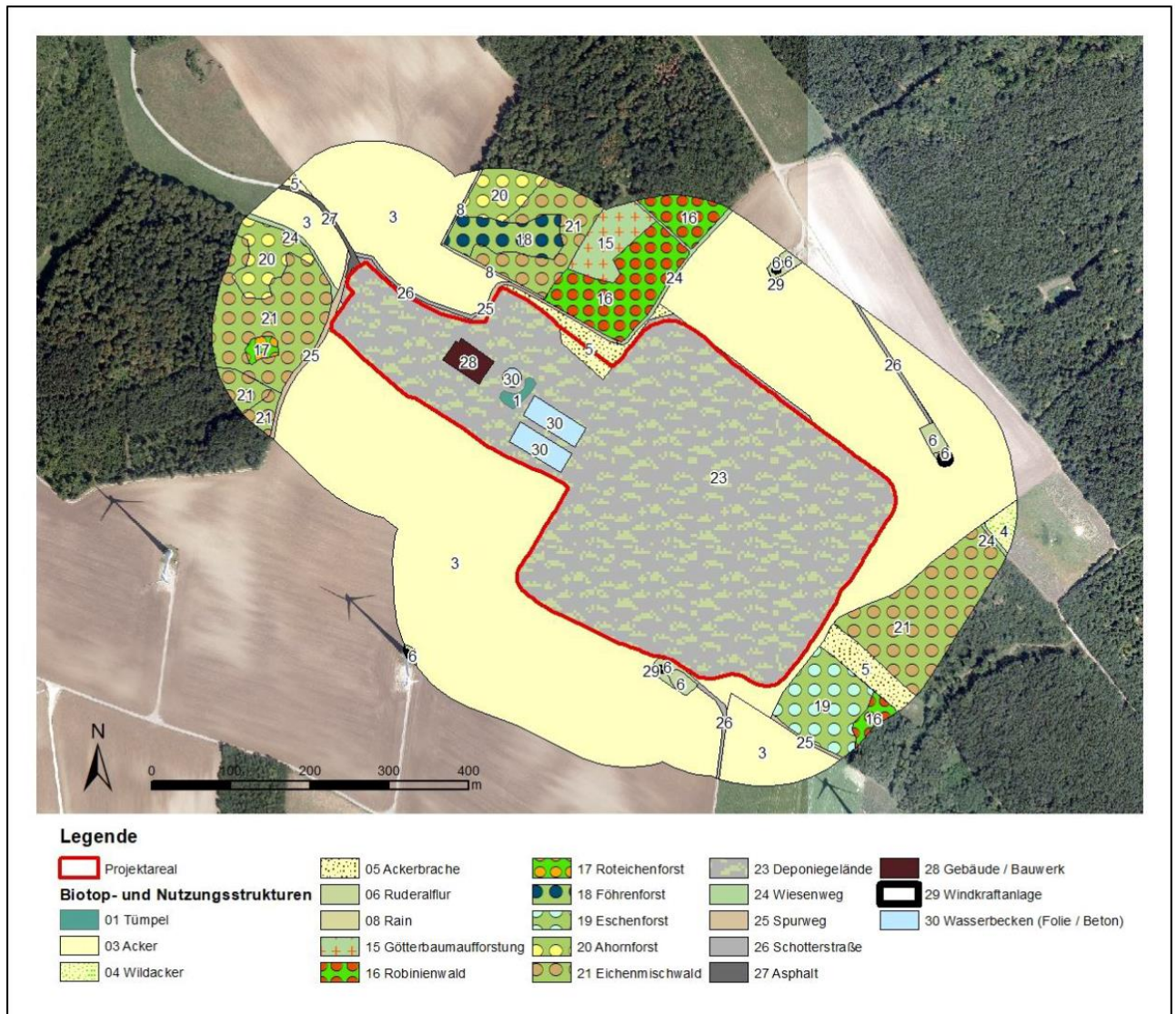


Abbildung 22: Biotop- und Nutzungsstrukturen im Untersuchungsraum (Vorhabensareal + 150 m Puffer; UVE-Fachbericht Biologische Vielfalt 2025, Einlage 205); *Anmerkung: Ruderalfluren in Biotop Nr. 23 nicht dargestellt*

Folgende Lebensräume sind vom Vorhaben betroffen:

Tabelle 21: Liste der vorgefunden Biotoptypen, deren Gefährdung (RL Ö = Rote Liste Österreich [Kategorien + - nicht beurteilt, 3 – gefährdet]), Sensibilität (Bewertung gemäß RVS für Artenschutz [04.03.15]) und Betroffenheit (Kategorien ja, nein)

Biototyp	RL Ö Biototypen	Sensibilität	Betroffenheit
01 – Tümpel	-	mäßig	nein
03 – Intensiv bewirtschafteter Acker (BT 5.1.1.1)	+	gering	nein
04 – Wildacker (BT 5.1.3.1)	+	gering	nein
05 – Ackerbrache (nicht mehr vorhanden)			
06 – Trockene Ruderalflur (5.4.2)	3	mäßig	nein
08 – Rain (BT 5.2.1.3)	+	gering	nein
15 – Götterbaumaufforstung (BT 9.13.2.9)	+	gering	nein
16 – Robinienwald (BT 9.13.2.3)	+	gering	nein
17 – Roteichenforst (BT 9.13.2.3)	+	gering	nein
18 – Föhrenforst	+	gering	nein
19 – Eschenforst (BT 9.13.2.5)	+	gering	nein
20 – Ahornforst (BT 9.13. 2.6)	+	gering	nein
21 – Eichenmischwald	+	gering	nein
23 – Deponiegelände (BT 11.7.1)	+	gering	ja
Zusatz 23: Trockene Ruderalflur (5.4.2) ⁷	3	mäßig	ja
24 – Wiesenweg (BT 11.5.2.1)	3	mäßig	nein
25 – Spurweg (BT 11.5.1.1)	3	gering ⁸	nein
26 – Schotterstraße (BT 11.5.1.2)	+	gering	nein
27 – Asphalt (BT 11.5.3.1)	+	gering	nein
28 – Gebäude/Bauwerk (BT 11.6.1.14)	+	gering	nein
29 – Windkraftanlage (BT 11.6.2.1)	+	gering	nein
30 – Wasserbecken (Folie/Beton) (BT 1.4.5.2)	+	gering	nein

Demzufolge ist ausschließlich das bereits genehmigte Deponiegelände (BT 11.7.1) und die darauf vorkommenden trockenen Ruderalfluren vom Vorhaben (Erweiterung) betroffen. Alle weiteren aufgenommenen Lebensräume bleiben vom Vorhaben unberührt. Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden gemäß Einlage 205 mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand. Gemäß Einlage 200 werden keine derzeit noch nicht genutzten Flächen in Anspruch genommen; das Vorhaben beansprucht gemäß Einlage 200 gegenüber dem bereits genehmigten Zustand somit keine zusätzliche Fläche.

⁷ Vorkommen *Melica transsilvanica* (NT; potenziell gefährdet)

⁸ Abwertung: vegetationslos bis vegetationsarm

Im Rahmen der Rekultivierung werden insgesamt 11,4 ha Deponiefläche begrünt (Ansaat und Bepflanzung). Dabei werden folgende Bescheid-Auflagen (WST1-UG-19/026-2022, 14.03.2023) mit Änderungen (in rot) und den alten Werten (in Klammer) beibehalten:

„I.8.4 Biologische Vielfalt

Allgemein:

I.8.4.1 Sämtliche im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der Belastung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ durch Luftschadstoffe sind auf Dauer des Betriebs der Anlage umzusetzen.

Reststoff- und Massenabfalldeponie:

I.8.4.2 Die Verfüllung hat entsprechend dem Projekt abschnittsweise entsprechend dem Verfüll- und Rekultivierungsplan zu erfolgen.

I.8.4.3 Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen, die unter anderem die Umsetzung der Rekultivierung laufend betreut und einmal jährlich der Behörde einen Bericht zum Rekultivierungsfortschritt, zur Einhaltung der Entwicklungsziele sowie zur Einhaltung der Auflagen und naturschutzfachlich relevanter Projektbestandteile (wie abschnittsweise Zäunung u.ä.) übergibt. Sämtliche, für ihre Arbeit notwendigen, Unterlagen sind der ÖB vom Konsenswerber zur Verfügung zu stellen. Das Aufgabenprofil für die ökologische Bauaufsicht befindet sich im Anschluss an die Auflagenpunkte.

*I.8.4.4 Die Rekultivierung muss zu je ca. einem Drittel der Fläche mit Büschen, Offenbodenstandorten bzw. Brachflächen und Wiesenflächen bestehen. Das bedeutet bei einer Deponiefläche von rd. **11,4 ha** (9,9 ha) rd. **3,8 ha** (3,3 ha) pro Biotoptyp.*

I.8.4.5 Der Rekultivierungsplan muss die folgenden Sonderbiotope enthalten: magere, sandige Offenstellen, Totholz/Steinhaufen und Vernässungsstellen, die alle gesondert zu planen sind.

I.8.4.6 Spätestens ein Jahr vor Beginn des ersten Rekultivierungsabschnittes ist ein Detailrekultivierungsplan mit

- Pflanzplänen und Pflanzenlisten,*
- genauen Saatgutangaben,*
- Verortung der Sonderbiotope im Gesamtrekultivierungsgebiet,*
- funktionstüchtige Gestaltung der Sonderbiotope: Magere, sandige Offenstellen, Totholz/Steinhaufen und Vernässungsstellen entsprechend der in den Einreichunterlagen tlw. vorhandenen Prinzipskizzen,*
- Umsetzungsplanung für die Sonderbiotope*
- Pflegeplanung für die Sonderbiotope mit dem Ziel die naturschutzfachliche Funktion dauerhaft aufrecht zu erhalten,*

der Behörde vorzulegen und ein fachlicher Konsens herzustellen. Übergeordnetes Entwicklungsziel ist die Förderung jener extensiven Lebensräume, die Abbauf Flächen zu für den Naturschutz hochwertigen Flächen machen und die in der umgebenden Kulturlandschaft selten und auf isolierte, kleine Flächen beschränkt sind.

I.8.4.7 Die Wiesenflächen sowie die Vernässungsstellen sind mit standortgerechtem und einheimischem Saatgut einzusäen.

I.8.4.8 Vorhandene naturschutzfachlich wertvolle Sträucher/Gruppen sind wie vorgesehen umzusiedeln und in die Rekultivierung mit einzubeziehen.

I.8.4.9 Durch Umsiedlung vorhandener Sträucher und vor allem Neupflanzungen sind große, in sich geschlossene Gehölzbestände zu etablieren, die von Brachflächen umgeben sind, wobei das Entwicklungsziel unter anderem die Schaffung eines Neuntöter-Brutplatzes ist. Die zu pflanzenden Gebüsche müssen dazu auch dornige Sträucher beinhalten und sich inmitten nahrungsreicher Magervegetation befinden.

1.8.4.10 Als Gehölzarten sind ausschließlich heimische dem Standort entsprechende Gehölze zu verwenden wie beispielsweise Heckenrose, Schlehdorn, Sanddorn, Pfaffenkappelerl, Roter Hartriegel, Gelber Hartriegel, Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Stein-Weichsel usw.

1.8.4.11 Für die Offenbodenstandorte und Brachflächen ist mageres, sandiges Material mit geringer Wasserspeicherfähigkeit aufzubringen und anschließend der Sukzession zu überlassen (Ausnahme ein Drittel der Bracheflächen, siehe Auflage 12).

1.8.4.12 Im Fall der Brachflächen ist zumindest auf einem Drittel der Brachefläche artenreiches spezifisch geeignetes Saatgut aufzubringen.

1.8.4.13 Pflege: Die spezifische Pflege der einzelnen Standorte ist im Detailrekultivierungsplan festzulegen und ein Konsens mit der Behörde herzustellen. Den Mindeststrahmen für die Mähbereiche bildet eine jährliche Mahd ab Ende August sowie Entfernen des Mähgutes von der Fläche.

1.8.4.14 Die Wiesenstandorte können neben einer solcherart extensiven Bewirtschaftung auch beweidet werden, aufkommende Gehölze sind einmal jährlich von den Offenflächen mit geeigneten Maßnahmen zu entfernen.

1.8.4.15 In Bereichen des Einhangs, neben dem vorhandenen Feucht-Biotop und entlang des Wirtschaftswegs sind punktuell oder gruppiert standortgerechte Baum-Gehölze (z.B. Flaumeiche, Traubeneiche, Zerreiche, Hainbuche und Feldahorn) zu pflanzen.

1.8.4.16 Das lehmgedichtete Feuchtbiotop wurde bereits wie genehmigt angelegt und mit abwechslungsreicher Uferlinie und flachem Ufer gestaltet und muss weiterhin wie genehmigt bestehen bleiben.

1.8.4.17 Die foliengedichteten Sickerwasserbecken sind in der Nachnutzungsphase teilweise (ca. die Hälfte der Steilböschungen) mit Kies zu überschütten, um keine Fallensituation für Tiere zu erzeugen. Die Umzäunung muss entfernt werden, um auch diese Bereiche in das Lebensraummosaik auf der Rekultivierungsfläche mit einzubeziehen.

1.8.4.18 Für den Fall, dass sich im Betriebsgebiet Bienenfresser oder Uferschwalben ansiedeln, sind die Brutbereiche während des gesamten Brutvorgangs bis zum Ausfliegen der Jungen und endgültigem Verlassen der Nistbereiche keinesfalls zu stören und nicht in Angriff zu nehmen. Zu einer zeitgerechten Feststellung solcher Bereiche ist der Konsensinhaber zu verpflichten (Hauptbrutzeiten entsprechend der Brutzeittabelle/birdlife: Bienenfresser 15.5.-31.7., Uferschwalbe: 1.5. – 31.7.)

1.8.4.19 Rekultivierung: die Umsetzung der Rekultivierung ist abschnittsweise unmittelbar nach Fertigstellung eines Verfüllabschnittes durchzuführen und durch die ökologische Bauaufsicht zu betreuen.

1.8.4.20 Sonderbiotope: Es sind im Gesamtgebiet mindestens fünf Vernässungsstellen in einem Ausmaß von 100 – 150 m² (mindestens 30 cm Tiefe) sowie 10 für Reptilien geeignete Stein- und Asthaufen zu errichten, sowie in unmittelbarer Verbindung mit diesen Bereichen 10 sandige Offenbodenbereiche.

1.8.4.21 Planung und Herstellung der Vernässungsstellen sowie der Stein- und Asthaufen sind durch ökologisch versierte Fachpersonen durchzuführen sowie zu betreuen.

1.8.4.22 Die Gehölzbepflanzung der Rekultivierungsbereiche ist so lange zu betreuen, bis der Bestand gesichert ist.

1.8.4.23 Der Wildtierkorridor Weinviertel Süd verläuft über das Projektgebiet. Die Zäunung des Betriebsgebietes ist so gering wie möglich zu halten und hat sich nur auf die aktiven Bereiche zu beschränken, so, dass die Anlage nicht im Sinn einer „Vollbarriere“ in Hinblick auf den Wildtierkorridor wirkt. Diese Vorgangsweise ist laufend dem Deponiefortschritt anzupassen und durch die ökologische Bauaufsicht sicherzustellen und zu dokumentieren.

1.8.4.24 Die technoid ausgestalteten Wasserbecken sind kleintiersicher eingezäunt zu halten oder mit funktionstüchtigen Ausstiegshilfen für Tiere zu versehen. Die Zäunung bzw. Ausstiegshilfen sind über die gesamte Betriebsdauer der Anlage funktionstüchtig zu halten und entsprechend zu

warten. Diese Vorgangsweise ist durch die jährlich im Rahmen der regelmäßigen Berichtlegung zu dokumentieren sowie durch die ökologische Bauaufsicht sicherzustellen.

*1.8.4.25 Im Bereich der Anlage allenfalls angetroffene invasive Neophyten (Staudenknöterich – alle Arten, Kanadische Goldrute, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Ragweed, Seidenpflanze, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Robinien etc. *) sind einmal pro Jahr zu entfernen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu vernichten. Die genaue Vorgehensweise wird im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht festgelegt.*

1.8.4.26 Die Rekultivierungsbereiche sind ebenfalls einmal jährlich auf aufkommende invasive Neophyten zu kontrollieren, diese sind zu entfernen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu vernichten. Die genaue Vorgehensweise wird im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht festgelegt.

**Präzision der zu entfernenden invasiven Neophyten: Robinie (Robinia pseudoacacia), Götterbaum (Ailanthus altissima), Eschenahorn (Acer negundo), Rot-Esche (Fraxinus pennsylvanica), Bocksorn (Lycium barbarum), Staudenknöterich – alle Arten, Riesen-Goldrute (Solidago gigantea), Kanadische Goldrute (Solidago canadensis), Wilde Mohrenhirse (Sorghum halepense), Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia), Gewöhnliche Seidenpflanze (Asclepias syriaca), Glattblatt-Aster (Symphyotricum novi-belgii), Lanzettblättrige Aster (Symphyotrichum lanceolatum), Topinambur (Helianthus tuberosus), Schlitzblättrige Sonnenhut (Rudbeckia laciniata) und Riesen-Bärenklau (Heracleum mantegazzianum)*

1.8.4.27 Invasive Neophyten sind in den Rekultivierungsbereichen so lange zu bekämpfen, bis sich eine standortgemäße Vegetation eingestellt hat.

1.8.4.28 Nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten sind alle Anlagen und Gebäude abzutragen und zu entsorgen. Die Flächen sind der widmungsgemäßen Nutzung (Grünland Land- und Forstwirtschaft) zuzuführen.

Beleuchtung

1.8.4.29 Die Verwendung von Leuchtmitteln bzw. Einsatz technischer Maßnahmen (UV- Filterung), ist so zu gestalten, dass die Strahlungsdichte für Wellenlängen kleiner als 440nm auf maximal 15 % der gesamten Strahlungsdichte der Lichtquelle beschränkt wird (ÖNÖRM O1052).

1.8.4.30 Die Verwendung von Leuchtmitteln, die ihr Maximum nicht im für Insekten relevanten kurzwelligen Spektralbereich haben (z.B. Natriumdampflampen, LED bis max. 3.000 Kelvin, Metallhalogen - Hochdruckdampflampen bis max. 3.000 Kelvin) ist auf Gesamtbetriebsdauer der Anlage zu gewährleisten und auch entsprechend in den regelmäßigen Berichten zu dokumentieren.

1.8.4.31 Es sind ausschließlich Leuchtkörper mit geschlossenen Gehäusen, die nach oben abgedeckt sind, zu verwenden.

1.8.4.32 Ein Nachweis über die konsensgemäße Ausführung sämtlicher Beleuchtungen im Anlagenbereich ist spätestens ein halbes Jahr nach Errichtung der Anlage der Behörde zu übergeben, wobei eine Überprüfung empfohlen wird

1.8.4.33 Eine Beleuchtung der Zufahrtswege ist nicht zulässig.

1.8.4.34 Horizontalstrahlung sowie jegliche sonstige direkte Strahlung in die Landschaft sind nicht zulässig.

1.8.4.35 Die Beleuchtung ist nicht höher als für den gefahrlosen Betrieb der Anlage unbedingt nötig, anzubringen

1.8.4.36 Leuchtmittel sind generell nur im Bereich der Betriebsanlagen zu installieren.

1.8.4.37 Über die Scheinwerfer der Fahrzeuge hinausgehende Beleuchtung der Freiflächen und Deponie ist nicht zulässig.

1.8.4.38 Es dürfen keine Beleuchtungen zu Werbezwecken auf dem Standort installiert werden.

1.8.4.39 Fassadenbeleuchtungen sind unzulässig.

I.8.4.40 Ökologische Bauaufsicht:

Anforderungsprofil der ökologischen Bauaufsicht:

Als ökologische Bauaufsicht ist eine Person mit naturschutzfachlich-ökologischer Ausbildung (Ausbildung in Biologie, Ökologie, Landschaftsplanung und vergleichbare Ausbildungswege) zu beauftragen. Sie muss Erfahrung mit Begleitung und Beaufsichtigung vergleichbarer Groß- und Langzeitprojekte aufweisen, die auch in kleinem Ausmaß planerische Tätigkeiten inkludieren (siehe dazu auch Aufgabenkatalog der ökologischen Bauaufsicht unten).

Aufgaben:

- *Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende (z.B. Abplankung und andere Formen physischer Abgrenzung).*
- *Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z.B.:*
 - *Monitoring zur Erfassung eventuell noch nicht bekannter Kleintierwanderwege (z.B. Amphibien), trassennaher Kriechtierpopulationen, von Gelegen sowie Bauten naturschutzfachlich relevanter Arten. Erarbeitung eines Konzeptes in dem Handlungs- u. Planungsalternativen dargestellt werden,*
 - *Kontrolle der Einhaltung des Rodungszweckes und Veranlassung geeigneter Maßnahmen dafür,*
 - *Kontrolle von Maßnahmen der Wasserhaltung und dergleichen,*
 - *Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),*
 - *Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um nachfolgende Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B. Festlegung von Zufahrtswegen, Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen udgl.)*
- *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.*
 - *Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen,*
 - *Einhaltung von räumlich-zeitlichen Einschränkungen in Bauabläufen und -methoden,*
 - *Einhaltung von Kommunikationsabläufen, z.B. Wahrnehmung von Informationspflichten und Ankündigungsfristen; zudem z.B.:*
 - *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitaliierungen, **Neophytenentfernung**, Besprengung zur Vermeidung von Staubentwicklung und dgl.,*
 - *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggfls. in unterstützender Zusammenarbeit mit Wasserrechtsbehörde),*
 - *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,*
 - *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,*

- *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,*
- *Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen*
- *Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen,*
- *Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung, im Besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes, sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung,*
- *Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation),*
- *Wahrnehmung der Mittlerrolle zwischen Behörde, Bauherren, Nutzungsberechtigten Vertretern des Naturschutzes und Dritten (vom Bau nicht unmittelbar Betroffenen), in diesem Sinne auch ein gewisses im Lichte des Bewilligungsbescheides vertretbares Maß an Öffentlichkeitsarbeit.“*

4.4.1.2 Gutachten Pflanzen und deren Lebensräume

Es kommt zu keiner weiteren Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum genehmigten Zustand. Daher kommt es auch zu **keinen Auswirkungen** durch das ggst. Vorhaben.

4.4.1.3 Befund Tiere und deren Lebensräume

Es ist ausschließlich das bereits genehmigte Deponiegelände und die darauf vorkommenden trockenen Ruderalfluren vom Vorhaben (Erweiterung) betroffen. Alle weiteren aufgenommenen Lebensräume bleiben vom Vorhaben unberührt. Auf der Deponiefläche wurde eine Steilwand, die von Uferschwalben zur Brut genutzt wird, festgestellt. Zudem wird die Dorngrasmücke als Brutvogel der trockenen Ruderalfluren angenommen. Es wurden keine weiteren wertbestimmenden Artengruppen auf der Deponiefläche festgestellt.

Gemäß Einlage 200 werden keine derzeit noch nicht genutzten Flächen in Anspruch genommen. Gemäß Einlage 200 beansprucht das Vorhaben gegenüber dem bereits genehmigten Zustand keine zusätzliche Fläche. Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden gemäß Einlage 205 mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand.

Im Rahmen der Rekultivierung werden insgesamt 11,4 ha Deponiefläche begrünt (Ansaat und Bepflanzung). Dabei werden die Bescheid-Auflagen (WST1-UG-19/026-2022, 14.03.2023) beibehalten (siehe Kapitel 4.4.1.1).

Für die jeweiligen Artengruppen wurde das Vorhabensareal mit einer **geringen bis mäßigen Sensibilität** bewertet.

4.4.1.4 Gutachten Tiere und deren Lebensräume

Im Vorhabensareal wurden zwei Brutvogelarten nachgewiesen (Uferschwalbe, Dorngrasmücke). Weitere Brutvögel sind möglich (z.B. Steinschmätzer) und weitere Arten nutzen die Fläche zur Nahrungssuche (z.B. Bachstelze, Bluthänfling).

Die Fortpflanzungsgewässer der Amphibien befinden sich außerhalb der Deponie- und Erweiterungsflächen. Es wurden keine potenziellen Lebensräume für Reptilien auf der Deponiefläche festgestellt. Für Fledermäuse fehlen Quartiermöglichkeiten im auf der Deponie. Es wurden keine wertbestimmenden Insektenarten festgestellt.

Es kommt zu keiner weiteren Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum genehmigten Zustand. Daher kommt es auch zu **keinen Auswirkungen** durch das ggst. Vorhaben.

4.4.2 Folgenutzungsphase

Sukzessive Rekultivierung

Die Rekultivierung erfolgt sukzessive während der Betriebsphase nach Fertigstellung einzelner Verfüllabschnitte (von West nach Ost). Die vollständige Umsetzung der Rekultivierung erfolgt mit dem Ende der Betriebsphase.

Gemäß Einreichoperat (Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Einlage 205) entsteht im Endzustand ein Deponiehügel mit einer Neigung von 1:2, einer Firstlinie von 282,00 m.ü.A. und einem Gefälle von 4 %. Dieser Deponiehügel wird als extensiver Lebensraum gestaltet; geplant ist ein Drittel mit Büschen, ein Drittel Offenbodenstandort bzw. Brachfläche und ein Drittel Wiesenfläche. Die gesamte Deponiefläche beträgt hierbei eine Fläche von 11,4 ha.

Die neu entstehenden Biotope bieten insbesondere Heuschrecken, Tagfalter, Gebüschbrüter, Reptilien, Amphibien und weiteren Insekten einen Lebensraum. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse und Vögel wird verbessert. Die Folien der Retentionsbecken werden mit Kies überschüttet und mit Ausstiegshilfe versehen und dienen als Habitat für semiaquatische Organismen, wie Amphibien.



Abbildung 23: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Quelle: Einreichoperat, Einlage 205)

Es wird zudem von der PW folgendes zur Nachsorgephase angeführt: *„Nach Beendigung der Nachsorgepflicht und erfolgter Etablierung der Lebensräume und Pflanzungen auf der rekultivierten Deponieoberfläche soll eine natürliche Entwicklung des Standorts zugelassen werden. Dabei ist von einer Zunahme gehölz betonter Lebensräume bei gleichzeitiger Abnahme von Offenlebensräumen auszugehen.“*

4.4.2.1 Befund Pflanzen und deren Lebensräume:

Laut Einreichoperat (Fachbericht Biologische Vielfalt, Einlage 205) kommt es auf der Erweiterungsfläche zu keiner permanenten Flächeninanspruchnahme. Im Rahmen der Rekultivierung werden alle temporär versiegelten Flächen der widmungsgemäßen Nutzung zugeführt. Dies ist bereits in den Bescheid-Auflagen und wird für das ggst. Vorhaben von der PW übernommen: *„I.8.4.28 Nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten sind alle Anlagen und Gebäude abzutragen und zu entsorgen. Die Flächen sind der widmungsgemäßen Nutzung (Grünland Land- und Forstwirtschaft) zuzuführen.“* Die verbleibenden Gebäude, Wasserbecken, Straßen etc. sind bereits Teil des genehmigten Vorhabens; es kommt daher zu keiner permanenten Flächeninanspruchnahme beim ggst. Vorhaben.

4.4.2.2 Gutachten Pflanzen und deren Lebensräume:

Die Flächeninanspruchnahme kann mit dem Ist-Zustand (siehe Kapitel 4.1) und der Nullvariante (genehmigter Zustand) verglichen werden. Die Nullvariante (genehmigter Zustand) beschreibt die zu erwartende Umweltentwicklung ohne das Projekt und dient als Vergleichsbasis.

Kernpunkte der Nullvariante (genehmigter Zustand):

- Vollständige Verfüllung der Deponiekörper A und B, der Mittelweg verläuft als Tal von West nach Ost. Die maximale Deponiehöhe beträgt 275,09 m.ü.A., die Deponiefläche beträgt 99.300 m².
- Der Mittelstreifen verbleibt als Tal, die Deponie wird nicht auf 282,00 m.ü.A. aufgehöht.
- Keine projektbedingten Emissionen: Es gibt keine zusätzlichen Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Licht) oder Verkehrsbelastungen, die durch die Verlängerung der Projektdauer entstehen.

Es kommt zu keiner weiteren Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum genehmigten Zustand. Daher kommt es auch zu **keinen Auswirkungen** durch das ggst. Vorhaben.

Um eine vorteilhafte Entwicklung der rekultivierten Flächen zu unterstützen, wurden die Pflegemaßnahmen und die Ausgestaltung der Feuchthabitate in der Folgenutzungsphase um Auflagenvorschläge ergänzt.

4.4.2.3 Befund Tiere und deren Lebensräume

Laut Einreichoperat (Fachbericht Biologische Vielfalt, Einlage 205) kommt es auf der Erweiterungsfläche zu keiner permanenten Flächeninanspruchnahme. Im Rahmen der Rekultivierung werden alle temporär versiegelten Flächen der widmungsgemäßen Nutzung zugeführt. Dies ist bereits in den Bescheid-Auflagen und wird für das ggst. Vorhaben von der PW übernommen: *„I.8.4.28 Nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten sind alle Anlagen und Gebäude abzutragen und zu entsorgen. Die Flächen sind der widmungsgemäßen Nutzung (Grünland Land- und Forstwirtschaft) zuzuführen.“* Die verbleibenden Gebäude, Wasserbecken, Straßen etc. sind bereits Teil des genehmigten Vorhabens; es kommt daher zu keiner permanenten Flächeninanspruchnahme beim ggst. Vorhaben.

Gemäß Einreichoperat (Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Einlage 205) entsteht im Endzustand ein Deponiehügel mit Wiesen- und Gehölzflächen sowie Vernässungsstellen, Offenbodenflächen und Totholz- sowie Steinhäufen (siehe Abbildung 23). Die neu entstehenden Biotope bieten insbesondere Heuschrecken, Tagfalter, Gebüschbrüter, Reptilien, Amphibien und weiteren Insekten einen Lebensraum. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse und Vögel wird verbessert. Die Folien der

Retentionsbecken werden mit Kies überschüttet und mit Ausstiegshilfe versehen und dienen als Habitat für semiaquatische Organismen wie Amphibien.

4.4.2.4 Gutachten Tiere und deren Lebensräume

Die Flächeninanspruchnahme kann mit dem Ist-Zustand (siehe Kapitel 4.1) und der Nullvariante (genehmigter Zustand) verglichen werden. Die Nullvariante (genehmigter Zustand) beschreibt die zu erwartende Umweltentwicklung ohne das Projekt und dient als Vergleichsbasis.

Kernpunkte der Nullvariante (genehmigter Zustand):

- Vollständige Verfüllung der Deponiekörper A und B, der Mittelweg verläuft als Tal von West nach Ost. Die maximale Deponiehöhe beträgt 275,09 m.ü.A., die Deponiefläche beträgt 99.300 m².
- Der Mittelstreifen verbleibt als Tal, die Deponie wird nicht auf 282,00 m.ü.A. aufgehört.
- Keine projektbedingten Emissionen: Es gibt keine zusätzlichen Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Licht) oder Verkehrsbelastungen, die durch die Verlängerung der Projektdauer entstehen.

Bei einer erfolgreichen Rekultivierung und einer möglichst naturnahen Entwicklung der Biotope hat das Vorhaben verglichen zum Ist-Zustand keine negativen Auswirkungen.

Die geplanten Rekultivierungen und Ausgleichslebensräume entsprechen den Lebensraumansprüchen der erhobenen und potenziell vorkommenden Tierarten. Grundsätzlich stellen die Rekultivierungen eine Verbesserung im Gegensatz zum Ist-Zustand dar. Es werden dennoch einzelne Maßnahmen in Form von Auflagenvorschlägen durch den naSV formuliert, um den Lebensraum dauerhaft für die lokale Fauna zu verbessern.

Es kommt zu keiner weiteren Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum genehmigten Zustand. Daher kommt es auch zu **keinen Auswirkungen** durch das ggst. Vorhaben.

Auflagen:

siehe Kapitel 8

Bewertung:

Betriebsphase: 1 keine Auswirkungen

Folgenutzungsphase: 0 keine Auswirkungen

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

4.4.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragen

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Es sind im Vergleich zum genehmigten Zustand keine weiteren Flächen von Flächeninanspruchnahme betroffen.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?

Das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform und der Wasserhaushalt werden durch das Vorhaben lokal verändert.

Das Geländeniveau wird durch die Deponierung neu modelliert (Plateau/Böschung). Durch den Auftrag der 2,5 m dicken Wasserhaushaltsschicht wird jedoch die biologische Funktion als Standort für Vegetation wiederhergestellt. Durch die Wahl standortgerechter Zielgesellschaften und die Stärke der Oberflächenabdeckung wird sichergestellt, dass sich eine stabile Vegetation entwickeln kann.

Durch die geänderte Topographie und Vegetation entstehen lokal neue mikroklimatische Verhältnisse (z.B. Böschungen, Plateau), die jedoch für gewisse Tierarten förderlich sind.

Zwar finden Veränderungen statt, diese führen jedoch bei erfolgreicher Umsetzung der Rekultivierung und Pflege (inkl. Neophytenmanagement) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraums.

b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Im Vorhabensareal wurden nur wenige gefährdete und wertbestimmende Arten festgestellt. Der Lebensraum ist stark anthropogen geprägt und wird genutzt. Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an charakteristischen sowie gefährdeten oder geschützten Arten werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Auflagenvorschläge nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Der Lebensraum ist stark anthropogen geprägt und wird genutzt (Deponiegelände). Rund um das Vorhabensareal sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Dennoch stellt das Vorhabensareal einen Lebensraum dar. Der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten wird unter Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen und Auflagenvorschläge nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Nein. Die Störung ist lokal auf das Vorhabensareal begrenzt. Das Beziehungs- und Wirkungsgefüge im umgebenden Landschaftsraum wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich gestört.

Bei einer erfolgreichen Rekultivierung und Anlage von attraktiven Lebensräumen (Totholz, Vernässungsstellen, etc.) ist davon auszugehen, dass die zeitweilig verdrängten Tier- und Pflanzenarten wieder einen geeigneten Lebensraum finden. Die lokalen Wechselwirkungen wären demnach in der Folgenutzungsphase wiederhergestellt.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Befund: Das Vorhabensareal befindet sich in keinem Schutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Weinviertler Klippenzone“) liegt rund 8,4 km entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutz-

gebiet („March-Thaya-Auen“) liegt über 16 km entfernt. Es bestehende keine funktionalen Zusammenhänge.

Gutachten: Aufgrund der großen Entfernung zu den Schutzgebieten können Ausstrahlwirkungen auf diese ausgeschlossen werden. Weder das Vorhaben allein noch gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Es wird auf Kapitel 5 verwiesen.

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Es wird auf Kapitel 5 verwiesen.

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?

Die von der PW vorgesehenen Maßnahmen sind in Bezug auf den Artenschutz nicht ausreichend und wurden daher durch Auflagenvorschläge erweitert. Bei einem Einhalten dieser Vorschläge können die Beeinträchtigungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

In Summe wird die Wirksamkeit der Maßnahmen in Bezug auf den Artenschutz als nicht ausreichend beurteilt, weshalb weitere Maßnahmen in Form von Auflagenvorschlägen durch den naSV formuliert werden.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es wird auf Kapitel 7 verwiesen.

5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Geschützte Pflanzenarten

Es konnten keine nach der NÖ Artenschutzverordnung idgF geschützten Pflanzenarten festgestellt werden.

5.2 Geschützte Tierarten

Im Rahmen der Bestandsanalyse der PW wurde das Vorhabensareal und -umfeld untersucht. Zudem erfolgten am 13.03.2025 und am 08.06.2026 im Rahmen der ggst. Gutachtenerstellung Lokalaugenscheine zur Plausibilitätsprüfung.

Es konnten folgende nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Artengruppen nachgewiesen werden:

- Vögel
- Amphibien

Zusätzlich weisen gewisse Reptilienarten (z.B. Ringelnatter) ein Vorkommenspotenzial auf.

Es wurden keine geschützten Insekten im Vorhabensareal festgestellt. Ein Vorkommen von häufigen Arten (z.B. Italienische Schönschrecke) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da es sich um einen bestehenden Deponiebetrieb handelt, wird das allgemeine Lebensrisiko für Insekten als hoch eingeschätzt. Es kommt daher zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten.

Nachfolgend erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die nachgewiesenen und potenziell wahrscheinlich vorkommenden geschützten Tierarten.

5.2.1 Vögel

Im Zuge der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden nur geschützte Vogelarten gemäß der NÖ Artenschutzverordnung berücksichtigt, welche als mögliche Brutvögel in den Eingriffsbereichen sowie deren unmittelbaren Umgebung vorkommen. Der Fokus wird auf die wertbestimmenden Arten gelegt. Brutvogelarten der NÖ Artenschutzverordnung, deren Brut im Untersuchungsraum zumindest möglich ist, sind: Uferschwalbe, Dorngrasmücke, Bienenfresser und Steinschmätzer.

Für die geschützten Vogelarten außerhalb des Vorhabensareals wird aufgrund der Entfernung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen von keinen Verbotstatbeständen ausgegangen. Für sämtliche Nahrungsgäste, Rastvögel bzw. Durchzügler ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, da sich im Vorhabensareal keine regional bedeutenden Nahrungs- bzw. Rastgebiete für Vögel befinden.

Tabelle 22: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel nach NÖ Artenschutzverordnung (A VO) und NÖ Jagdgesetz. Die nachgewiesene Brutvogelarten sind fett dargestellt.

Geschützte Arten	Verbotsverletzung	Begründung
(mögliche) Brutvögel: Uferschwalbe Dorngrasmücke Bienenfresser Steinschmätzer	Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG oder gemäß § 3 NÖ Jagdgesetz	Grundsätzlich sind sämtliche wildlebende europäische Vogelarten geschützt, somit auch häufige, ungefährdete und weit verbreitete Arten. Die vom Vorhaben (potenziell) berührten nachgewiesenen Brutvogelarten sind gemäß Roter Liste Österreichs als ungefährdet (LC) und potenziell gefährdet (NT) eingestuft. <u>Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern (Zerstörungsverbot gem. Art. 5 VS-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000 bzw. § 3 NÖ Jagdgesetz):</u>

Geschützte Arten	Verbotsverletzung	Begründung
		Betriebsphase: Zur Vermeidung der Zerstörung von Nestern und Eiern sind folgende Maßnahmen und Auflagen wirksam: • <i>1.8.4.18 Für den Fall, dass sich im Betriebsgebiet Bienenfresser oder Uferschwalben ansiedeln, sind die Brutbereiche während des gesamten Brutvorgangs bis zum Ausfliegen der Jungen und endgültigem Verlassen der Nistbereiche keinesfalls zu stören und nicht in Angriff zu nehmen. Zu einer zeitgerechten Feststellung solcher Bereiche ist der Konsensinhaber zu verpflichten (Hauptbrutzeiten entsprechend der Brutzeittabelle/birdlife: Bienenfresser 15.5.-31.7., Uferschwalbe: 1.5. – 31.7.) (siehe Maßnahmen PW Kapitel 6).</i> • Avifauna: Vogelbrutzeit (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 7). • Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 7). Zudem wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung folgender Auflagenvorschlag vorgesehen, welcher bereits vor bzw. während der Betriebsphase umzusetzen sind: • Funktionserhaltende Maßnahme Nistplätze für Uferschwalbe (und Bienenfresser) (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 7). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflagen ist von keiner Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern auszugehen. Folgenutzungsphase: In der Folgenutzungsphase kann es zu keiner Zerstörung von Nestern und Eiern kommen. <u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 5 VS-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000 bzw. § 3 NÖ Jagdgesetz):</u> Betriebsphase: Zur Vermeidung von Tötungen sind folgende Maßnahmen und Auflagen wirksam: • <i>1.8.4.18 Für den Fall, dass sich im Betriebsgebiet Bienenfresser oder Uferschwalben ansiedeln, sind die Brutbereiche während des gesamten Brutvorgangs bis zum Ausfliegen der Jungen und endgültigem Verlassen der Nistbereiche keinesfalls zu stören und nicht in Angriff zu nehmen. Zu einer zeitgerechten Feststellung solcher Bereiche ist der Konsensinhaber zu verpflichten (Hauptbrutzeiten entsprechend der Brutzeittabelle/birdlife: Bienenfresser 15.5.-31.7., Uferschwalbe: 1.5. – 31.7.) (siehe Maßnahmen PW Kapitel 6)</i> • Avifauna: Vogelbrutzeit (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 7). • Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten (s. zusätzlich

Geschützte Arten	Verbotsverletzung	Begründung
		vorzuschreibende Auflage im Kapitel 7). Unter Berücksichtigung der Maßnahme und Auflagen ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen. Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich. <u>Verbot der absichtlichen erheblichen Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (Störungsverbot gem. Art. 5 VS-RL bzw. gem. 18 Abs 4 NÖ NSchG2000 bzw. § 3 NÖ Jagdgesetz):</u> Betriebsphase: Während der Betriebsphase sind für Vögel zeitweise Störungen und damit Entwertungen von (Teil-)Habitaten, Einschränkungen in der Nutzung des Lebensraumes, Fluchtreaktionen bzw. Vertreibungseffekte auf Grund von Licht, optische Reizauslöser / Bewegung und Lärm möglich. Scheuchwirkungen aufgrund der Anwesenheit von Menschen, Betriebsfahrzeugen etc. können zu Veränderungen in der Raumnutzung führen. Zur Vermeidung und Verminderung von Störwirkungen sind während der Betriebsphase mehrere Maßnahmen für Vögel wirksam (siehe Kapitel 6, Beleuchtung I.8.4.29 bis I.8.4.39). Da das Vorhabensareal bereits ein bestehender Deponiebetrieb ist und Ausweichlebensräume vorhanden sind, sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

5.2.2 Amphibien

Im Vorhabensareal wurden keine Amphibien festgestellt. In den Wasserbecken am bestehenden Betriebsgebiet wurden Kaulquappen festgestellt. Die Art konnte nicht bestimmt werden. Es werden daher die potenziell möglichen Arten behandelt.

Tabelle 23: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Amphibien nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ A VO).

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
Amphibien: Wechselkröte Erdkröte Springfrosch Wasserfrösche	Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG	<u>Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Zerstörungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000):</u> Betriebsphase: Im Vorhabensareal wurden keine Amphibienarten und Fortpflanzungsgewässer gefunden. Die Wechselkröte hat in der Umgebung eine Vorkommenswahrscheinlichkeit und nutzt potenziell temporäre Wasserstellen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung sind folgende Auflagen wirksam, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden: - Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 7). Zudem sieht der PW folgende Maßnahmen vor (siehe Maßnahmen PW Kapitel 6): <i>1.8.4.16 Das lehmgedichtete Feuchtbiotop wurde bereits wie genehmigt angelegt und mit abwechslungsreicher Uferlinie und flachem Ufer gestaltet und muss weiterhin wie genehmigt bestehen bleiben.</i> <i>1.8.4.17 Die foliengedichteten Sickerwasserbecken sind in der Nachnutzungsphase teilweise (ca. die Hälfte der Steilböschungen) mit Kies zu überschütten, um keine Fallensituation für Tiere zu erzeugen. Die Umzäunung muss entfernt werden, um auch diese Bereiche in das Lebensraummosaik auf der Rekultivierungsfläche mit einzubeziehen.</i> <i>1.8.4.20 Sonderbiotope: Es sind im Gesamtgebiet mindestens fünf Vernässungsstellen in einem Ausmaß von 100 – 150 m² (mindestens 30 cm Tiefe) sowie 10 für Reptilien geeignete Stein- und Asthaufen zu errichten, sowie in unmittelbarer Verbindung mit diesen Bereichen 10 sandige Offenbodenbereiche.</i> <i>1.8.4.21 Planung und Herstellung der Vernässungsstellen sowie der Stein- und Asthaufen sind durch ökologisch versierte Fachpersonen durchzuführen sowie zu betreuen.</i> Es ist zu erwarten, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Amphibien durch die projektimplementierten Maßnahmen sowie dem Auflagenvorschlag auch weiterhin erfüllt bleibt. Zudem verbleiben Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs.

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich. <u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Exemplaren (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gemäß § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000)</u> Betriebsphase: Im Vorhabensareal wurden keine Amphibienarten und Fortpflanzungsgewässer gefunden. Die Wechselkröte hat in der Umgebung eine Vorkommenswahrscheinlichkeit und nutzt potenziell temporäre Wasserstellen. Zur Vermeidung der Tötung sind folgende Auflagen wirksam, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden: • Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 7). Zudem sieht der PW folgende Maßnahmen vor (siehe Maßnahmen PW Kapitel 6): • <i>1.8.4.16 Das lehmgedichtete Feuchtbiotop wurde bereits wie genehmigt angelegt und mit abwechslungsreicher Uferlinie und flachem Ufer gestaltet und muss weiterhin wie genehmigt bestehen bleiben.</i> • <i>1.8.4.17 Die foliengedichteten Sickerwasserbecken sind in der Nachnutzungsphase teilweise (ca. die Hälfte der Steilböschungen) mit Kies zu überschütten, um keine Fallsituation für Tiere zu erzeugen. Die Umzäunung muss entfernt werden, um auch diese Bereiche in das Lebensraummosaik auf der Rekultivierungsfläche mit einzubeziehen.</i> • <i>1.8.4.20 Sonderbiotope: Es sind im Gesamtgebiet mindestens fünf Vernässungsstellen in einem Ausmaß von 100 – 150 m² (mindestens 30 cm Tiefe) sowie 10 für Reptilien geeignete Stein- und Asthaufen zu errichten, sowie in unmittelbarer Verbindung mit diesen Bereichen 10 sandige Offenbodenbereiche.</i> • <i>1.8.4.21 Planung und Herstellung der Vernässungsstellen sowie der Stein- und Asthaufen sind durch ökologisch versierte Fachpersonen durchzuführen sowie zu betreuen.</i> Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflage ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen. Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich. <u>Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und</u>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<u>Wanderungszeiten (Störungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000)</u> Betriebsphase: Im Vorhabensareal wurden keine Amphibien nachgewiesen und es befinden sich dort keine permanenten Fortpflanzungsgewässer. Zur Vermeidung und Verminderung von Störwirkungen sind während der Betriebsphase mehrere Maßnahmen für Amphibien wirksam (siehe Kapitel 6, Beleuchtung I.8.4.29 bis I.8.4.39). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind daher keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

5.2.3 Reptilien

Im Vorhabensareal wurden keine Reptilien festgestellt. Das Vorkommen von Zauneidechse, Ringelnatter, Schlingnatter und Blindschleiche ist in den Randbereichen und im Umfeld möglich. Es werden daher die potenziell möglichen und geschützten Arten behandelt.

Tabelle 24: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Reptilien nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ A VO).

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
Reptilien: Zauneidechse Ringelnatter Schlingnatter	Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG	<u>Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Zerstörungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000):</u> Betriebsphase: Im Vorhabensareal wurden keine Reptilien und Fortpflanzungsstätten gefunden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung sind folgende Auflagen wirksam, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden: - Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 7). Zudem sieht der PW folgende Maßnahmen vor (siehe Maßnahmen PW Kapitel 6): <i>I.8.4.16 Das lehmgedichtete Feuchtbiotop wurde bereits wie genehmigt angelegt und mit abwechslungsreicher Uferlinie und flachem Ufer gestaltet und muss weiterhin wie genehmigt bestehen bleiben.</i> <i>I.8.4.17 Die foliengedichteten Sickerwasserbecken sind in der Nachnutzungsphase teilweise (ca. die Hälfte</i>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<i>der Steilböschungen) mit Kies zu überschütten, um keine Fallensituation für Tiere zu erzeugen. Die Umzäunung muss entfernt werden, um auch diese Bereiche in das Lebensraummosaik auf der Rekultivierungsfläche mit einzubeziehen.</i> • <i>1.8.4.20 Sonderbiotope: Es sind im Gesamtgebiet mindestens fünf Vernässungsstellen in einem Ausmaß von 100 – 150 m² (mindestens 30 cm Tiefe) sowie 10 für Reptilien geeignete Stein- und Asthaufen zu errichten, sowie in unmittelbarer Verbindung mit diesen Bereichen 10 sandige Offenbodenbereiche.</i> • <i>1.8.4.21 Planung und Herstellung der Vernässungsstellen sowie der Stein- und Asthaufen sind durch ökologisch versierte Fachpersonen durchzuführen sowie zu betreuen.</i> Es ist zu erwarten, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Reptilien durch die projektimmenen Maßnahmen sowie dem Auflagenvorschlag auch weiterhin erfüllt bleibt. Zudem verbleiben Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs. Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich. <u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Exemplaren (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gemäß § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000)</u> Betriebsphase: Im Vorhabensareal wurden keine Reptilien und Fortpflanzungsstätten gefunden. Zur Vermeidung der Tötung sind folgende Auflagen wirksam, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden: • Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 7). Zudem sieht der PW folgende Maßnahmen vor (siehe Maßnahmen PW Kapitel 6): • <i>1.8.4.16 Das lehmgedichtete Feuchtbiotop wurde bereits wie genehmigt angelegt und mit abwechslungsreicher Uferlinie und flachem Ufer gestaltet und muss weiterhin wie genehmigt bestehen bleiben.</i> • <i>1.8.4.17 Die foliengedichteten Sickerwasserbecken sind in der Nachnutzungsphase teilweise (ca. die Hälfte der Steilböschungen) mit Kies zu überschütten, um keine Fallensituation für Tiere zu erzeugen. Die Umzäunung muss entfernt werden, um auch diese Bereiche in das Lebensraummosaik auf der Rekultivierungsfläche mit einzubeziehen.</i> • <i>1.8.4.20 Sonderbiotope: Es sind im Gesamtgebiet min-</i>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<i>destens fünf Vernässungsstellen in einem Ausmaß von 100 – 150 m² (mindestens 30 cm Tiefe) sowie 10 für Reptilien geeignete Stein- und Asthaufen zu errichten, sowie in unmittelbarer Verbindung mit diesen Bereichen 10 sandige Offenbodenbereiche.</i> <i>1.8.4.21 Planung und Herstellung der Vernässungsstellen sowie der Stein- und Asthaufen sind durch ökologisch versierte Fachpersonen durchzuführen sowie zu betreuen.</i> Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflage ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen. Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich. <u>Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000)</u> Betriebsphase: Im Vorhabensareal wurden keine Reptilien nachgewiesen und es wurden keine Fortpflanzungsstätten festgestellt. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich. Es sind daher keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten. Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

6 Maßnahmen PW

Als Maßnahmen werden die Bescheidaufgaben angeführt. Die Pflege und die Ausgestaltung der Sonderstrukturen werden nachfolgend von der PW detaillierter beschrieben.

Folgende Bescheid-Aufgaben (WST1-UG-19/026-2022, 14.03.2023) mit Änderungen (in rot) und den alten Werten (in Klammer) werden von der PW im Zuge der Rekultivierung angeführt:

„1.8.4 Biologische Vielfalt

Allgemein:

1.8.4.1 Sämtliche im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der Belastung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ durch Luftschadstoffe sind auf Dauer des Betriebs der Anlage umzusetzen.

Reststoff- und Massenabfalldeponie:

1.8.4.2 Die Verfüllung hat entsprechend dem Projekt abschnittsweise entsprechend dem Verfüll- und Rekultivierungsplan zu erfolgen.

1.8.4.3 Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen, die unter anderem die Umsetzung der Rekultivierung laufend betreut und einmal jährlich der Behörde einen Bericht zum Rekultivierungsfortschritt, zur Einhaltung der Entwicklungsziele sowie zur Einhaltung der Auflagen und naturschutzfachlich relevanter Projektbestandteile (wie abschnittsweise Zäunung u.ä.) übergibt. Sämtliche, für ihre Arbeit notwendigen, Unterlagen sind der ÖB vom Konsenswerber zur Verfügung zu stellen. Das Aufgabenprofil für die ökologische Bauaufsicht befindet sich im Anschluss an die Auflagenpunkte.

*1.8.4.4 Die Rekultivierung muss zu je ca. einem Drittel der Fläche mit Büschen, Offenbodenstandorten bzw. Brachflächen und Wiesenflächen bestehen. Das bedeutet bei einer Deponiefläche von rd. **11,4 ha** (9,9 ha) rd. **3,8 ha** (3,3 ha) pro Biotoptyp.*

1.8.4.5 Der Rekultivierungsplan muss die folgenden Sonderbiotope enthalten: magere, sandige Offenstellen, Totholz/Steinhaufen und Vernässungsstellen, die alle gesondert zu planen sind.

1.8.4.6 Spätestens ein Jahr vor Beginn des ersten Rekultivierungsabschnittes ist ein Detailrekultivierungsplan mit

- Pflanzplänen und Pflanzenlisten,*
- genauen Saatgutangaben,*
- Verortung der Sonderbiotope im Gesamtrekultivierungsgebiet,*
- funktionstüchtige Gestaltung der Sonderbiotope: Magere, sandige Offenstellen, Totholz/Steinhaufen und Vernässungsstellen entsprechend der in den Einreichunterlagen tlw. vorhandenen Prinzipskizzen,*
- Umsetzungsplanung für die Sonderbiotope*
- Pflegeplanung für die Sonderbiotope mit dem Ziel die naturschutzfachliche Funktion dauerhaft aufrecht zu erhalten,*

der Behörde vorzulegen und ein fachlicher Konsens herzustellen. Übergeordnetes Entwicklungsziel ist die Förderung jener extensiven Lebensräume, die Abbauflächen zu für den Naturschutz hochwertigen Flächen machen und die in der umgebenden Kulturlandschaft selten und auf isolierte, kleine Flächen beschränkt sind.

1.8.4.7 Die Wiesenflächen sowie die Vernässungsstellen sind mit standortgerechtem und einheimischem Saatgut einzusäen.

1.8.4.8 Vorhandene naturschutzfachlich wertvolle Sträucher/Gruppen sind wie vorgesehen umzusiedeln und in die Rekultivierung mit einzubeziehen.

1.8.4.9 Durch Umsiedlung vorhandener Sträucher und vor allem Neupflanzungen sind große, in sich geschlossene Gehölzbestände zu etablieren, die von Brachflächen umgeben sind, wobei das Entwicklungsziel unter anderem die Schaffung eines Neuntöter-Brutplatzes ist. Die zu pflanzenden Gebüsche müssen dazu auch dornige Sträucher beinhalten und sich inmitten nahrungsreicher Magervegetation befinden.

1.8.4.10 Als Gehölzarten sind ausschließlich heimische dem Standort entsprechende Gehölze zu verwenden wie beispielsweise Heckenrose, Schlehdorn, Sanddorn, Pfaffenkappert, Roter Hartriegel, Gelber Hartriegel, Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Stein-Weichsel usw.

1.8.4.11 Für die Offenbodenstandorte und Brachflächen ist mageres, sandiges Material mit geringer Wasserspeicherfähigkeit aufzubringen und anschließend der Sukzession zu überlassen (Ausnahme ein Drittel der Bracheflächen, siehe Auflage 12).

1.8.4.12 Im Fall der Brachflächen ist zumindest auf einem Drittel der Brachefläche artenreiches spezifisch geeignetes Saatgut aufzubringen.

1.8.4.13 Pflege: Die spezifische Pflege der einzelnen Standorte ist im Detailrekultivierungsplan festzulegen und ein Konsens mit der Behörde herzustellen. Den Mindestrahmen für die Mähbereiche bildet eine jährliche Mahd ab Ende August sowie Entfernen des Mähgutes von der Fläche.

1.8.4.14 Die Wiesenstandorte können neben einer solcherart extensiven Bewirtschaftung auch beweidet werden, aufkommende Gehölze sind einmal jährlich von den Offenflächen mit geeigneten Maßnahmen zu entfernen.

1.8.4.15 In Bereichen des Einhangs, neben dem vorhandenen Feucht-Biotop und entlang des Wirtschaftswegs sind punktuell oder gruppiert standortgerechte Baum-Gehölze (z.B. Flaumeiche, Traubeneiche, Zerreiche, Hainbuche und Feldahorn) zu pflanzen.

1.8.4.16 Das lehmgedichtete Feuchtbiotop wurde bereits wie genehmigt angelegt und mit abwechslungsreicher Uferlinie und flachem Ufer gestaltet und muss weiterhin wie genehmigt bestehen bleiben.

1.8.4.17 Die foliengedichteten Sickerwasserbecken sind in der Nachnutzungsphase teilweise (ca. die Hälfte der Steilböschungen) mit Kies zu überschütten, um keine Fallensituation für Tiere zu erzeugen. Die Umzäunung muss entfernt werden, um auch diese Bereiche in das Lebensraummosaik auf der Rekultivierungsfläche mit einzubeziehen.

1.8.4.18 Für den Fall, dass sich im Betriebsgebiet Bienenfresser oder Uferschwalben ansiedeln, sind die Brutbereiche während des gesamten Brutvorgangs bis zum Ausfliegen der Jungen und endgültigem Verlassen der Nistbereiche keinesfalls zu stören und nicht in Angriff zu nehmen. Zu einer zeitgerechten Feststellung solcher Bereiche ist der Konsensinhaber zu verpflichten (Hauptbrutzeiten entsprechend der Brutzeittabelle/birdlife: Bienenfresser 15.5.-31.7., Uferschwalbe: 1.5. – 31.7.)

1.8.4.19 Rekultivierung: die Umsetzung der Rekultivierung ist abschnittsweise unmittelbar nach Fertigstellung eines Verfüllabschnittes durchzuführen und durch die ökologische Bauaufsicht zu betreuen.

1.8.4.20 Sonderbiotope: Es sind im Gesamtgebiet mindestens fünf Vernässungsstellen in einem Ausmaß von 100 – 150 m² (mindestens 30 cm Tiefe) sowie 10 für Reptilien geeignete Stein- und Asthaufen zu errichten, sowie in unmittelbarer Verbindung mit diesen Bereichen 10 sandige Offenbodenbereiche.

1.8.4.21 Planung und Herstellung der Vernässungsstellen sowie der Stein- und Asthaufen sind durch ökologisch versierte Fachpersonen durchzuführen sowie zu betreuen.

1.8.4.22 Die Gehölzbepflanzung der Rekultivierungsbereiche ist so lange zu betreuen, bis der Bestand gesichert ist.

1.8.4.23 Der Wildtierkorridor Weinviertel Süd verläuft über das Projektgebiet. Die Zäunung des Betriebsgebietes ist so gering wie möglich zu halten und hat sich nur auf die aktiven Bereiche zu beschränken, so, dass die Anlage nicht im Sinn einer „Vollbarriere“ in Hinblick auf den Wildtierkorridor.

ridor wirkt. Diese Vorgangsweise ist laufend dem Deponiefortschritt anzupassen und durch die ökologische Bauaufsicht sicherzustellen und zu dokumentieren.

1.8.4.24 Die technoid ausgestalteten Wasserbecken sind kleintiersicher eingezäunt zu halten oder mit funktionstüchtigen Ausstiegshilfen für Tiere zu versehen. Die Zäunung bzw. Ausstiegshilfen sind über die gesamte Betriebsdauer der Anlage funktionstüchtig zu halten und entsprechend zu warten. Diese Vorgangsweise ist durch die jährlich im Rahmen der regelmäßigen Berichtlegung zu dokumentieren sowie durch die ökologische Bauaufsicht sicherzustellen.

1.8.4.25 Im Bereich der Anlage allenfalls angetroffene invasive Neophyten (Staudenknöterich – alle Arten, Kanadische Goldrute, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Ragweed, Seidenpflanze, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Robinien etc. *) sind einmal pro Jahr zu entfernen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu vernichten. **Die genaue Vorgehensweise wird im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht festgelegt.**

1.8.4.26 Die Rekultivierungsbereiche sind ebenfalls einmal jährlich auf aufkommende **invasive** Neophyten zu kontrollieren, diese sind zu entfernen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu vernichten. **Die genaue Vorgehensweise wird im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht festgelegt.**

***Präzision der zu entfernenden invasiven Neophyten: Robinie (Robinia pseudoacacia), Götterbaum (Ailanthus altissima), Eschenahorn (Acer negundo), Rot-Esche (Fraxinus pennsylvanica), Bocksdorn (Lycium barbarum), Staudenknöterich – alle Arten, Riesen-Goldrute (Solidago gigantea), Kanadische Goldrute (Solidago canadensis), Wilde Mohrenhirse (Sorghum halepense), Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia), Gewöhnliche Seidenpflanze (Asclepias syriaca), Glattblatt-Aster (Symphyotricum novi-belgii), Lanzettblättrige Aster (Symphyotrichum lanceolatum), Topinambur (Helianthus tuberosus), Schlitzblättrige Sonnenhut (Rudbeckia laciniata) und Riesen-Bärenklau (Heracleum mantegazzianum)**

1.8.4.27 Invasive Neophyten sind in den Rekultivierungsbereichen so lange zu bekämpfen, bis sich eine standortgemäße Vegetation eingestellt hat.

1.8.4.28 Nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten sind alle Anlagen und Gebäude abzutragen und zu entsorgen. Die Flächen sind der widmungsgemäßen Nutzung (Grünland Land- und Forstwirtschaft) zuzuführen.

Beleuchtung

1.8.4.29 Die Verwendung von Leuchtmitteln bzw. Einsatz technischer Maßnahmen (UV- Filterung), ist so zu gestalten, dass die Strahlungsdichte für Wellenlängen kleiner als 440nm auf maximal 15 % der gesamten Strahlungsdichte der Lichtquelle beschränkt wird (ÖNÖRM O1052).

1.8.4.30 Die Verwendung von Leuchtmitteln, die ihr Maximum nicht im für Insekten relevanten kurzwelligen Spektralbereich haben (z.B. Natriumdampflampen, LED bis max. 3.000 Kelvin, Metallhalogen - Hochdruckdampflampen bis max. 3.000 Kelvin) ist auf Gesamtbetriebsdauer der Anlage zu gewährleisten und auch entsprechend in den regelmäßigen Berichten zu dokumentieren.

1.8.4.31 Es sind ausschließlich Leuchtkörper mit geschlossenen Gehäusen, die nach oben abgedeckt sind, zu verwenden.

1.8.4.32 Ein Nachweis über die konsensgemäße Ausführung sämtlicher Beleuchtungen im Anlagenbereich ist spätestens ein halbes Jahr nach Errichtung der Anlage der Behörde zu übergeben, wobei eine Überprüfung empfohlen wird

1.8.4.33 Eine Beleuchtung der Zufahrtswege ist nicht zulässig.

1.8.4.34 Horizontalstrahlung sowie jegliche sonstige direkte Strahlung in die Landschaft sind nicht zulässig.

1.8.4.35 Die Beleuchtung ist nicht höher als für den gefahrlosen Betrieb der Anlage unbedingt nötig, anzubringen

1.8.4.36 Leuchtmittel sind generell nur im Bereich der Betriebsanlagen zu installieren.

1.8.4.37 Über die Scheinwerfer der Fahrzeuge hinausgehende Beleuchtung der Freiflächen und Deponie ist nicht zulässig.

1.8.4.38 Es dürfen keine Beleuchtungen zu Werbezwecken auf dem Standort installiert werden.

1.8.4.39 Fassadenbeleuchtungen sind unzulässig.

1.8.4.40 Ökologische Bauaufsicht:

Anforderungsprofil der ökologischen Bauaufsicht:

Als ökologische Bauaufsicht ist eine Person mit naturschutzfachlich-ökologischer Ausbildung (Ausbildung in Biologie, Ökologie, Landschaftsplanung und vergleichbare Ausbildungswege) zu beauftragen. Sie muss Erfahrung mit Begleitung und Beaufsichtigung vergleichbarer Groß- und Langzeitprojekte aufweisen, die auch in kleinem Ausmaß planerische Tätigkeiten inkludieren (siehe dazu auch Aufgabenkatalog der ökologischen Bauaufsicht unten).

Aufgaben:

- *Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende (z.B. Abplankung und andere Formen physischer Abgrenzung).*
- *Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z.B.:*
 - *Monitoring zur Erfassung eventuell noch nicht bekannter Kleintierwanderwege (z.B. Amphibien), trassennaher Kriechtierpopulationen, von Gelegen sowie Bauten naturschutzfachlich relevanter Arten. Erarbeitung eines Konzeptes in dem Handlungs- u. Planungsalternativen dargestellt werden,*
 - *Kontrolle der Einhaltung des Rodungszweckes und Veranlassung geeigneter Maßnahmen dafür,*
 - *Kontrolle von Maßnahmen der Wasserhaltung und dergleichen,*
 - *Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),*
 - *Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um nachfolgende Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B. Festlegung von Zufahrtswegen, Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen udgl.)*
- *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.*
 - *Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen,*
 - *Einhaltung von räumlich-zeitlichen Einschränkungen in Bauabläufen und -methoden,*
 - *Einhaltung von Kommunikationsabläufen, z.B. Wahrnehmung von Informationspflichten und Ankündigungsfristen; zudem z.B.:*
 - *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinittierungen, **Neophytenentfernung**, Besprengung zur Vermeidung von Staubentwicklung und dgl.,*
 - *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggfls. in unterstützender Zusammenarbeit mit Wasserrechtsbehörde),*

- *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,*
- *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,*
- *Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,*
- *Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nichteinhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen*
- *Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen,*
- *Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung, im Besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes, sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung,*
- *Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation),*
- *Wahrnehmung der Mittlerrolle zwischen Behörde, Bauherrn, Nutzungsberechtigten Vertretern des Naturschutzes und Dritten (vom Bau nicht unmittelbar Betroffenen), in diesem Sinne auch ein gewisses im Lichte des Bewilligungsbescheides vertretbares Maß an Öffentlichkeitsarbeit.“*



Abbildung 24: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Quelle: Einreichoperat, Einlage 205)

Folgende emissionsmindernde Maßnahmen werden von der PW zum Thema „Luft und Klima“ vorgesehen:

- *„Im Falle von staubförmigen Abfällen werden diese beim Einbau befeuchtet und anschließend überschüttet, um etwaige Schadstoffausträge durch Verwehung zu unterbinden.“*
- *„Als Staubminderungsmaßnahmen werden bei trockenen Witterungsverhältnissen oder bei sichtbarer Staubentwicklung, die zum Einbau vorgesehenen Materialien, offene Flächen und Fahrwege mittels Wasserwagen, Großflächenregner oder händisch mittels Schläuchen und Spritzdüsen befeuchtet.“*
- *„Zur Vermeidung von Verschleppungen des Abfalls durch die ausfahrenden Fahrzeuge werden an den aus dem Deponiekörper herausführenden Wegen Rüttelstrecken installiert.“*

Es werden von der PW folgende (schutzgutbezogene) Maßnahmen angeführt:

- **„Strauchgruppen als Neuntöter-Brutplatz:** Durch Umsetzung vorhandener Sträucher und Neupflanzungen werden große, in sich geschlossene, Strauchbestände initiiert, die von Brachflächen umgeben und möglichst voluminös sind. Daher werden auch dornige Sträucher, welche sich inmitten nahrungsreicher Magervegetation befinden, ausgewählt. Verwendete Straucharten sind vor allem Heckenrose, Schlehdorn, Sanddorn, Pfaffenkasperl, Roter Hartriegel, Gelber Hartriegel, Holunder, Gewöhnlicher Schneeball und Stein-Weichsel.
- **Baumpflanzungen:** Das Aufkommen von größeren Gehölzen auf der Deponiefläche ist aus deponietechnischen, wasserrechtlichen und in diesem Falle auch naturschutzorientierten Gründen unerwünscht und wird hintangehalten. Lediglich in Bereichen neben dem vorhandenen Feuchtbiotop und entlang des Wirtschaftswegs werden punktuell oder gruppiert standortgerechte Bäume (z.B. Flaumeiche, Traubeneiche, Zerreiche, Hainbuche und Feldahorn) gepflanzt.
- **Sonderbiotope:** Die Nachnutzung sieht magere, sandige Offenstellen, Totholz/Steinhaufen und Vernässungsstellen vor.
- **Offenbodenstandorte und Brachflächen:** Hierfür wird sandiges Material (Bodenaushub, Sedimente) mit geringer Wasserspeicherefähigkeit aufgebracht und anschließend der Sukzession überlassen. Ein Drittel der Brachflächen wird mit artenreichem, spezifisch geeignetem Saatgut (100 % Kräutermischung z.B. ReNatura® BW4 Saummischung) eingesät.
- **Totholz/Steinhaufen:** es werden 10 für Reptilien geeignete Stein- und Asthaufen errichtet, welche in unmittelbarer Verbindung zu den Offenbodenbereichen situiert sind.
- **Vernässungsstellen:** Außerhalb der Deponiefläche werden mind. 5 durch gedichtete Lehmauflagen als Vernässungsstellen von jeweils 100-150 m² Fläche und mind. 30 cm Tiefe hergestellt, in denen sich Regen- und Schmelzwasser sammeln kann und dort temporär verbleibt. Diese sollen Vernässungen in Abbaugeländen und vernässenden Suttten entsprechen, die durch Bodenverdichtung in der Kulturlandschaft, aber auch stellenweise grundwasserbedingt entstehen und wertvolle Landschaftselemente darstellen, etwa als Ressourcen und Trittsteinbiotope für durchziehende Limikolen und als Brutgewässer für Libellen.

Diese Suttten werden mit einer Ansaat für feuchte bzw. nasse Lagen (z.B. ReNatura S12 Bach- und Fluss- und Teichufermischung) versehen und danach der natürlichen Sukzession überlassen. Die Entwicklung von Röhricht ist bei entsprechend nassen Verhältnissen möglich. In Abbildung 33 wird die Bepflanzung einer derartigen Vernässungsstelle schematisch dargestellt. Die Wiesenansaat für halbtrockene Lagen soll jener auf der Deponiefläche entsprechen (z.B. ReNatura E1 Halbtrockenwiese).

- **Wiesenstandorte:** Die Wiesenflächen sollen mit standortgerechtem und einheimischem Saatgut eingesät (z.B. ReNatura E1 Halbtrockenwiese) und extensiv bewirtschaftet oder

beweidet werden. Zudem werden Wiesen- und Magerwiesenflächen einmal jährlich Ende August gemäht, das Mahdgut abtransportiert und aufkommende Gehölze mit geeigneten Maßnahmen entfernt.

- **Sickerwasserbecken:** Die foliengedichteten Sickerwasserbecken werden in der Nachnutzungsphase – soweit es aus deponietechnischer Sicht möglich ist – teilweise mit Kies überschüttet, um keine Fallensituation für Tiere zu erzeugen. Ansonsten werden Ausstiegshilfen installiert.
- **Feuchtbiotop:** Das lehmgedichtete Feuchtbiotop wurde bereits wie genehmigt angelegt und mit abwechslungsreicher Uferlinie und flachem Ufer gestaltet. Es bleibt weiterhin wie genehmigt bestehen und wird nicht verändert.“

Es werden von der PW folgende (schutzgutbezogene) Pflegeeingriffe angeführt:

„Aufkommende **Gehölze** (ausgenommen Baum- und Strauchpflanzungen gem. Rekultivierungskonzept) werden einmal jährlich, außerhalb von Brut- und Setzzeiten (zwischen Anfang September und Anfang März) von der Deponieoberfläche durch geeignete Maßnahmen (Ausreißen, Mahd, Fällung) entfernt. Die Anlagen und Rekultivierungsbereiche werden einmal jährlich auf aufkommende invasive **Neophyten** kontrolliert. Allenfalls angebroffene invasive Neophyten (Folgende Arten: Robinie *Robinia pseudoacacia*, Götterbaum *Ailanthus altissima*, Eschenahorn *Acer negundo*, Rot-Esche *Fraxinus pennsylvanica*, Bocksdorn *Lycium barbarum*, Staudenknöterich – alle Arten, Riesen-Goldrute *Solidago gigantea*, Kanadische Goldrute *Solidago canadensis*, Wilde Mohrenhirse *Sorghum halepense*, Beifußblättriges Traubenkraut *Ambrosia artemisiifolia*, Gewöhnliche Seidenpflanze *Asclepias syriaca*, Glattblatt-Aster *Symphyotricum novi-belgii*, Lanzettblättrige Aster *Symphyotrichum lanceolatum*, Topinambur *Helianthus tuberosus*, Schlitzblättrige Sonnenhut *Rudbeckia laciniata* und Riesen-Bärenklau *Heracleum mantegazzianum*) sind einmal pro Jahr zu entfernen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu vernichten. Die genaue Vorgehensweise wird im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht festgelegt.

Die **Wiesenstandorte** werden extensiv gemäht oder beweidet. Die Wiesen- und Magerwiesenflächen werden jedenfalls einmal jährlich ab Ende August gemäht. Um eine Eutrophierung hintanzuhalten, wird das Mähgut abtransportiert.

Die **Offenbodenflächen** werden der natürlichen Sukzession überlassen, es erfolgt keine regelmäßige Pflege. Etwaige aufkommende invasive Neophyten und alle Gehölze werden jährlich entfernt (siehe oben).

Die **Bracheflächen**, welche mit einem artenreichen, spezifisch geeigneten Saatgut (100 % Kräutermischung z.B. ReNatura® BW4 Saummischung) eingesät wurden, werden extensiv gepflegt. Um das Aufkommen von Gehölzen und einen übermäßigen Nährstoffeintrag zu vermeiden, wird die Fläche alle 2 Jahre im April gemäht und das Mähgut abtransportiert.

Die **Strauchpflanzungen** werden im Zuge der Anwuchspflege so lange betreut, bis der Bestand gesichert ist, danach ist keine laufende Pflege notwendig. Ausgefallene Pflanzen werden zeitnah ersetzt. Um das Entwicklungsziel einer voluminösen und möglichst artenreichen Strauchgruppe zu erreichen und das Aufkommen größerer Gehölze auf der Deponiefläche hintanzuhalten, werden im Bestand aufkommende Bäume ab einer Höhe von 5 m entnommen.

Die **Baumpflanzungen** werden im Zuge der Anwuchspflege so lange betreut, bis der Bestand gesichert ist. Ausgefallene Pflanzen werden zeitnah ersetzt. Darüber hinaus ist keine laufende Pflege der Baumpflanzungen notwendig.“

7 Auflagen

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Projektwerberin werden im gegenständlichen Gutachten folgende Auflagenvorschläge formuliert:

Betriebsphase:

- **Avifauna: Vogelbrutzeit**

Die Ruderalfluren im Vorhabensareal sind auf Vorkommen von Niststätten zu kontrollieren. Bei Feststellen von Brutplätzen, sind die Brutbereiche während des gesamten Brutvorgangs bis zum Ausfliegen der Jungen und endgültigem Verlassen der Nistbereiche keinesfalls zu stören und nicht in Angriff zu nehmen.

- **Avifauna: Funktionserhaltende Maßnahme Nistplätze für Uferschwalbe (und Bienenfresser):**

Während der gesamten Betriebs- und Folgenutzungsphase ist die Verfügbarkeit geeigneter Nistplätze für Uferschwalben und evtl. Bienenfresser sicherzustellen. Vor dem Abbau besiedelter Wände sind neue, geeignete Ersatz-Steilwände zu schaffen, sodass die ökologische Funktion ohne Unterbrechung gewährleistet bleibt. Die Lage und Dimension der Ersatzwände ist vor der Herstellung mit der Ökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Während der Betriebsphase sind temporäre Steilwände zulässig. Ziel ist jedoch die schnellstmögliche Schaffung eines permanenten Brutplatzes. Dieser ist vorzugsweise in die Deponiegestaltung (z.B. in geeigneten Bereichen der rekultivierten Böschung) zu integrieren. Ist eine Verortung innerhalb des Vorhabensareals nicht möglich, müssen die Brutplätze in einem Umkreis von maximal 500 m liegen, um den räumlichen Zusammenhang zur lokalen Population zu gewährleisten. Die permanenten Brutplätze sind dauerhaft funktionstüchtig zu halten und regelmäßig zu pflegen (z.B. Entfernung von Bewuchs vor der Brutzeit).

- **Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten**

Kurz vor Baufeldfreimachung ist das gesamte Baufeld nochmals durch die ökologische Bauaufsicht zu begehen und auf geschützte Arten (Pflanzen, Tiere) abzusuchen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf temporäre Wasserstellen und das Vorkommen der Wechselkröte zu legen. Sollten geschützte Arten (Pflanzen, Tiere) angetroffen werden, sind diese fachgerecht abzusammeln und auf eine Ausgleichsfläche zu verbringen. Die Freigabe des jeweiligen Verfüllabschnittes hat nach erfolgter Absiedelung durch die ökologische Bauaufsicht zu erfolgen.

- **Neophyten**

Die unkultivierten Offenflächen im Vorhabensareal und die Rekultivierungsbereiche sind auf potenziell invasive und invasive Arten (nach Essl F., Rabitsch W. et al., 2002 [Neobiota in Österreich]) zu kontrollieren. Beim Aufkommen von potenziell invasiven und invasiven Neophyten müssen diese Arten nach aktuellem Stand der Technik entfernt und vernichtet werden.

Folgenutzungsphase:

- **Monitoring**

Zur Überprüfung des Erfolgs der Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Abschluss der jeweiligen Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen in den einzelnen Abschnitten durchzuführen. Das Monitoring soll folgende Aspekte umfassen: Anwuchserfolg und Vitalität der gepflanzten Gehölze; Entwicklung der Vegetation auf den Wiesenflächen (Artenzusammensetzung, Deckungsgrad, Anteil gebietsheimischer Arten); fachgerechte Umsetzung Strukturelemente für die Tiergruppen; fachgerechte Umsetzung der Retentionsbecken inkl. Ausstiegshilfen. Die Ergebnisse sind jährlich zu dokumentieren. Bei Abweichungen von den Zielvorgaben

(z.B. unzureichender Anwuchserfolg, Ausbreitung invasiver Arten) sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde geeignete Nachbesserungsmaßnahmen (z.B. Nachpflanzungen, Mahdregime) festzulegen und umzusetzen.

- **Nachsorgephase**

Die unkultivierten Offenflächen im Vorhabensareal und die Rekultivierungsbereiche sind auf potenziell invasive und invasive Arten (nach Essl F., Rabitsch W. et al., 2002 [Neobiota in Österreich]) zu kontrollieren. Beim Aufkommen von potenziell invasiven und invasiven Neophyten müssen diese Arten nach aktuellem Stand der Technik entfernt und vernichtet werden.

Im Rahmen der Nachsorgephase sind zusätzlich zu den beschriebenen Pflegemaßnahmen etwaige Störzeiger zu beobachten und bei übermäßiger Vermehrung zu entfernen. Die Entfernung muss dokumentiert werden.

- **Nachsorgeplan**

Die langfristige Pflege und Entwicklung der Rekultivierungsflächen ist im Nachsorgeplan festzuschreiben, um das Erreichen der Rekultivierungsziele und eine dauerhafte landschaftliche Integration zu gewährleisten.

- **Pflegemaßnahmen**

Die Gehölzpflanzungen sind auf Dauer durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten. Eine flächige Schlägerung ist nicht gestattet. Ausgefallene Pflanzen sind zeitnah zu ersetzen.



Datum: 27.07.2026

Unterschrift: